



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

08.0019.03/06.5306.02/07.5205.02/05.8289.03

WSD/P080019, P065306, P075205, 058289
Basel, 24. Dezember 2008

Regierungsratsbeschluss
vom 23. Dezember 2008

Bericht des Regierungsrates zur Initiative „Stopp der Vorschriftenflut! (Initiative zur Stärkung der KMU)“

und

Ratschlag und Entwurf im Sinne eines Gegenvorschlages
zu einer Änderung des Standortförderungsgesetzes vom 29. Juni 2006 betreffend administrative Entlastung der Wirtschaft und der KMU

sowie

Bericht zu den Anzügen:

- **Tobit Schäfer und Konsorten betreffend Überprüfung von Erlassen und Regulierungen für KMUs**
- **Mustafa Atici und Konsorten betreffend KMU-One Stop Shop**
- **Donald Stückelberger und Konsorten betreffend Förderung des Wirtschaftsstandortes durch administrative Entlastung der in Basel-Stadt ansässigen Unternehmen**

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 1. Rechtliche Zulässigkeit..... | 3 |
| 2. Begehren | 3 |
| 3. Das Wichtigste in Kürze..... | 3 |
| 4. Inhalt der Initiative | 4 |
| 5. Ausgangslage | 6 |
| 5.1 Bedeutung der KMU für Basel | 6 |
| 5.2 Regulierung – Notwendigkeit staatlicher Intervention | 8 |
| 5.3 Regulierung als Belastung für KMU | 9 |
| 5.4 Deregulierung und administrative Entlastung | 11 |
| 5.4.1 Massnahmen auf Bundesebene | 11 |
| 5.4.2 Massnahmen in den Kantonen | 12 |
| 6. KMU-Entlastung in Basel-Stadt..... | 15 |
| 6.1 Reduktion und Vereinfachung der Bewilligungen | 15 |
| 6.2 Verstärkung der Kundenorientierung und Kommunikation (KMU-Desk) | 16 |
| 6.3 Gebühren-Benchmarking..... | 17 |
| 6.4 Ausbau von E-Government..... | 17 |
| 6.5 Mitberichtsverfahren und Einbezug des Amtes für Wirtschaft und Arbeit..... | 18 |
| 7. Gegenvorschlag zur Initiative..... | 18 |
| 7.1 Zielerreichungsgrad | 18 |
| 7.2 Haltung des Regierungsrats zur Initiative | 19 |
| 7.3 Rechtliche Verankerung des Gegenvorschlags..... | 22 |
| 7.4 Massnahmen des Gegenvorschlags..... | 23 |
| 7.4.1 Erhöhung der KMU-Kompetenz der Verwaltung..... | 23 |
| 7.4.2 Treffen der Regierungsrätlichen Delegation für Wirtschaftsfragen mit den Wirtschaftsverbänden | 24 |
| 7.4.3 Regulierungsfolgenabschätzung..... | 24 |
| 7.4.4 Vermehrte interne Vernehmlassung | 25 |
| 7.4.5 Mitberichtsverfahren..... | 25 |
| 7.5 Erwartete Auswirkungen des Gegenvorschlags | 26 |
| 8. Wirksamkeit und Abstimmungsverfahren..... | 26 |
| 9. Stellungnahme zu den Anzügen..... | 27 |
| 9.1 Anzug Tobit Schäfer und Konsorten betreffend Überprüfung von Erlassen und Regulierungen für KMUs | 27 |
| 9.2 Anzug Mustafa Atici und Konsorten betreffend KMU-One Stop Shop..... | 28 |
| 9.3 Anzug Donald Stückelberger und Konsorten betreffend Förderung des Wirtschaftsstandortes durch administrative Entlastung der in Basel-Stadt ansässigen Unternehmen..... | 29 |
| 10. Antrag | 31 |

1. Rechtliche Zulässigkeit

Am 17. Januar 2008 hat die Staatskanzlei festgestellt, dass die Initiative „Stopp der Vorschriftenflut! (Initiative zur Stärkung der KMU)“ mit 3'156 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist.

Mit Beschluss vom 15. April 2008 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat den Bericht Nr. 08.0019.01 des Justizdepartements (JD) zur rechtlichen Zulässigkeit dieser Initiative vorgelegt. Gestützt auf den darin gestellten Antrag des Regierungsrates hat der Grosse Rat an seiner Sitzung vom 14. Mai 2008 die Initiative für rechtlich zulässig erklärt.

Auf den ersten Blick scheint es sich um eine formulierte Initiative zu handeln. Bei der näheren Abklärung der Gültigkeit kam das JD in seinem Bericht jedoch zum Schluss, dass der vorgelegte Gesetzestext aus verschiedenen Gründen nicht geeignet ist, tel quel in die Gesetzessammlung übernommen zu werden. Die Initiative „Stopp der Vorschriftenflut! (Initiative zur Stärkung der KMU)“ gilt somit als unformuliert und ist entsprechend den Bestimmungen der §§ 21f. des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum IRG (SG 131.100) zu behandeln.

2. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, dem nachfolgend unterbreiteten Gesetzesvorschlag zur Erweiterung des Standortförderungsgesetzes im Sinne eines Gegenvorschlages zur Kantonalen Initiative „Stopp der Vorschriftenflut! (Initiative zur Stärkung der KMU)“ zuzustimmen. Ausserdem beantragen wir Ihnen, die Initiative und den Gegenvorschlag der Gesamtheit der Stimmberechtigten gleichzeitig zur Abstimmung vorzulegen und den Stimmberechtigten die Ablehnung der Initiative und die gleichzeitige Annahme des Gegenvorschlags zu empfehlen, sofern die Initiative nicht zurückgezogen wird.

3. Das Wichtigste in Kürze

- Inhalt der Initiative ist das „Gesetz über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)“. Der Titel nennt den Zweck des Gesetzes.
- Der Abbau der Regelungsdichte und die administrative Entlastung sollen laut Initiative durch eine Regulierungsfolgenabschätzung bei neuen und bestehenden Erlassen sowie durch den zu schaffenden KMU-Rat erreicht werden.
- Die Initiative verfolgt sechs Ziele. Fünf dieser sechs Ziele werden bereits heute durch den Kanton verfolgt, d.h. die Ziele des Kantons und der Initianten stimmen zu 80% überein. Zur Erreichung dieser Ziele hat der Kanton bereits geeignete Massnahmen ergriffen.
- Der Regierungsrat lehnt die Initiative als Ganzes ab, stimmt jedoch Teilaspekten zu. Daher beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat im Sinne eines Gegenvor-

schlags die Änderung des Standortförderungsgesetzes.

- Der Gegenvorschlag umfasst folgendes Massnahmenpaket:
 - Erhöhung der KMU-Kompetenz der Verwaltung;
 - Thematische Fokussierung der Gespräche zwischen der Regierungsrätlichen Delegation für Wirtschaftsfragen und den Wirtschaftsverbänden;
 - Regulierungsfolgenabschätzung;
 - Stärkung des Instruments der internen Vernehmlassung;
 - Stärkung des Mitberichtsverfahrens.
- Der Regierungsrat stimmt der Forderung der Initiative nach einer Regulierungsfolgenabschätzung für neue und revidierte Erlasse zu. Er betrachtet dies als ein geeignetes Instrument zur Erreichung der gemeinsamen Ziele der Initiative und des Kantons. Zudem lässt sich eine Regulierungsfolgenabschätzung gut in bestehende Abläufe integrieren.
- Keine Übereinstimmung herrscht hinsichtlich des KMU-Rates. Der Regierungsrat lehnt die Schaffung des KMU-Rates aus mehreren Gründen ab:
 - Damit käme es zu einer Vorzugsbehandlung der KMU;
 - Der KMU-Rat würde Doppelspurigkeiten schaffen;
 - Der KMU-Rat könnte Kosten verursachen, die in keinem ausgewogenen Verhältnis zum Nutzen stehen;
 - Der KMU-Rat ist ein Stück weit undemokratisch, da einer Gruppe von nicht vom Volk gewählten Personen eine Sonderstellung im Rechtssetzungsprozess eingeräumt würde.
- Die folgenden Anzüge sind als erledigt abzuschreiben:
 - Anzug Tobit Schäfer und Konsorten betreffend Überprüfung von Erlassen und Regulierungen für KMUs, Nr. 06.5306.01,
 - Anzug Mustafa Atici und Konsorten betreffend KMU-One Stop Shop, Nr. 07.5205.01,
 - Anzug Donald Stückelberger und Konsorten betreffend Förderung des Wirtschaftsstandortes durch administrative Entlastung der in Basel-Stadt ansässigen Unternehmen, Nr. 05.8289.01.

4. Inhalt der Initiative

Bei der Initiative „Stopp der Vorschriftenflut! (Initiative zur Stärkung der KMU)“ handelt es sich um eine unformulierte Initiative. Die Initiative will die Regulierungsdichte und die administrative Belastung durch die Behörden und die Verwaltung für KMU, insbesondere für Kleinst- und Kleinunternehmen reduzieren. Dies soll in Form des „Gesetz[es] über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)“ erfolgen. Der vorgelegte Gesetzesvorschlag gliedert sich in vier Teile: Allgemeines, Massnahmen und KMU-Rat, sowie Schlussbestimmungen. Der genaue Wortlaut der Initiative ist der Beilage 1 zu entnehmen.

In Teil I „Allgemeines“ werden der Zweck und die Ziele des Gesetzes beschrieben, sowie der Begriff KMU definiert. Folgende Ziele werden genannt:

1. Sicherstellung der KMU-Verträglichkeit von Erlassen, durch welche KMU im Rahmen ihrer Tätigkeit betroffen sind;
2. Abbau von Vorschriften;
3. Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahren, beispielsweise durch Vereinfachung von Formularen, Festlegen von Bearbeitungsfristen etc.,
4. Reduktion der Anzahl Verwaltungsstellen, die für ein einzelnes Vorhaben angegangen werden müssen;
5. Senkung des Aufwandes für die Beschaffung von Informationen;
6. Einsatz praxistauglicher, elektronischer Behördendienstleistungen (z. B. Guichet Virtuel).

Teil II „Massnahmen“ beschreibt die Regulierungsfolgenabschätzung. Die Initiative sieht vor, dass bei allen neuen Erlassen sowie Änderungen bestehender Erlasse eine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) zur Prüfung der administrativen und kostenmässigen Auswirkungen auf KMU von der ausarbeitenden Behörde durchgeführt wird. Die Überprüfung erfolgt mit Hilfe eines standardisierten Fragenkataloges und das Ergebnis ist dem KMU-Rat vorzulegen. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit unterstützt die ausarbeitende Behörde bei der Durchführung der RFA.

Teil III des Initiativtextes erläutert die Aufgaben, Kompetenzen und die Zusammensetzung des KMU-Rates. Er setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen, für die der Gewerbeverband ein Vorschlagsrecht besitzt und welche vom Regierungsrat gewählt werden, sowie ein bis drei Vertreter/-innen der Verwaltung, die beratend Einsitz haben. Das Sekretariat soll vom Amt für Wirtschaft und Arbeit übernommen werden. Der KMU-Rat überwacht die Durchführung der RFA bei neuen oder revidierten Erlassen, kann der ausarbeitenden Behörde Änderungen und alternative Vorschläge unterbreiten und in besonderen Fällen einen KMU-Verträglichkeitstest beantragen. Zudem kann der KMU-Rat von sich aus oder auf Antrag möglicher Betroffener eine Regulierungsfolgenabschätzung für bestehende Erlasse sowie die Prüfung der Angemessenheit von Gebühren einfordern. Sollte die Prüfung einen Handlungsbedarf anzeigen, kann der KMU-Rat auch hier der ausarbeitenden Behörde bzw. bei Gesetzen dem Regierungsrat Korrekturmassnahmen beantragen. Können sich der KMU-Rat und die ausarbeitenden Behörde über die Korrekturmassnahmen nicht einigen, entscheidet der/die Departementsvorsteher/-in bzw. bei Gesetzesvorhaben der Regierungsrat.

In den Schlussbestimmungen in Teil IV wird verlangt, dass das Gesetz den Stimmberechtigten vorzulegen sei und bei Annahme nach einem Jahr wirksam werde.

5. Ausgangslage

5.1 Bedeutung der KMU für Basel

Das Bundesamt für Statistik definiert kleine und mittlere Unternehmen (KMU) wie folgt:

Die Grössenklasse der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.

Innerhalb der KMU werden drei Kategorien unterschieden: Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten bezeichnet man als Kleinst- oder Mikrounternehmen, bei weniger als 50 Beschäftigten spricht man von Kleinunternehmen und mittlere Unternehmen sind jene mit 50 – 250 Beschäftigten.

Abbildung 1 zeigt den Anteil der Beschäftigten in Basel-Stadt, der in den verschiedenen Betriebsgrössen tätig ist. Man kann grob von einer Dreiteilung sprechen, je ein Drittel der gut 153'500 Beschäftigten im Kanton Basel-Stadt arbeitet in Kleinst- und Kleinunternehmen mit maximal 49 Beschäftigten (38%), ein knappes Drittel ist in Unternehmen mit 50 bis 250 Beschäftigten tätig (26%), und ein weiteres gutes Drittel arbeitet in Grossunternehmen (36%). Dies zeigt, dass die KMU hinsichtlich der Beschäftigtenzahl bedeutend sind, aber auch, dass Grossunternehmen eine wichtige Rolle spielen. In diesem Punkt unterscheidet sich die Situation in Basel-Stadt klar von der Lage in Basel-Landschaft und auch von der gesamtschweizerischen. Abbildung 2 vergleicht den Anteil der Beschäftigten nach Grössenklassen in einigen Kantonen und der Schweiz. Es zeigt sich deutlich, welchen grossen Anteil die Grossunternehmen an der Beschäftigtenzahl in Basel-Stadt haben. Der Anteil ist doppelt so gross wie im Schweizer Durchschnitt und liegt auch über dem in der Stadt Zürich, welche als urbane Agglomeration zum Vergleich herangezogen wird. Die Unterschiede bei den Zahlen der oberen und der unteren Grafik für Basel-Stadt ergeben sich aus dem Datenmaterial, einmal werden die absoluten Beschäftigtenzahlen und einmal die Vollzeitäquivalente verwendet. Die basel-städtische Unternehmensstruktur kann diesbezüglich als Sonderfall bezeichnet werden, da Grossunternehmen eine wichtigere Rolle spielen als andernorts.

Abbildung 1: Beschäftigte nach Betriebsgrösse in Basel-Stadt

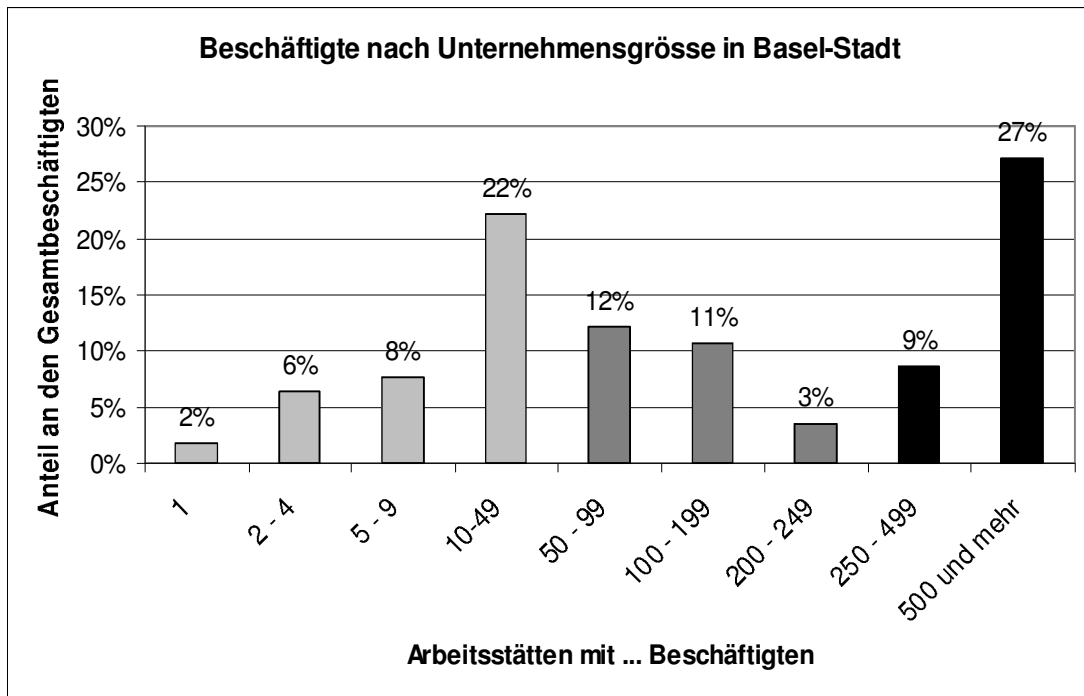
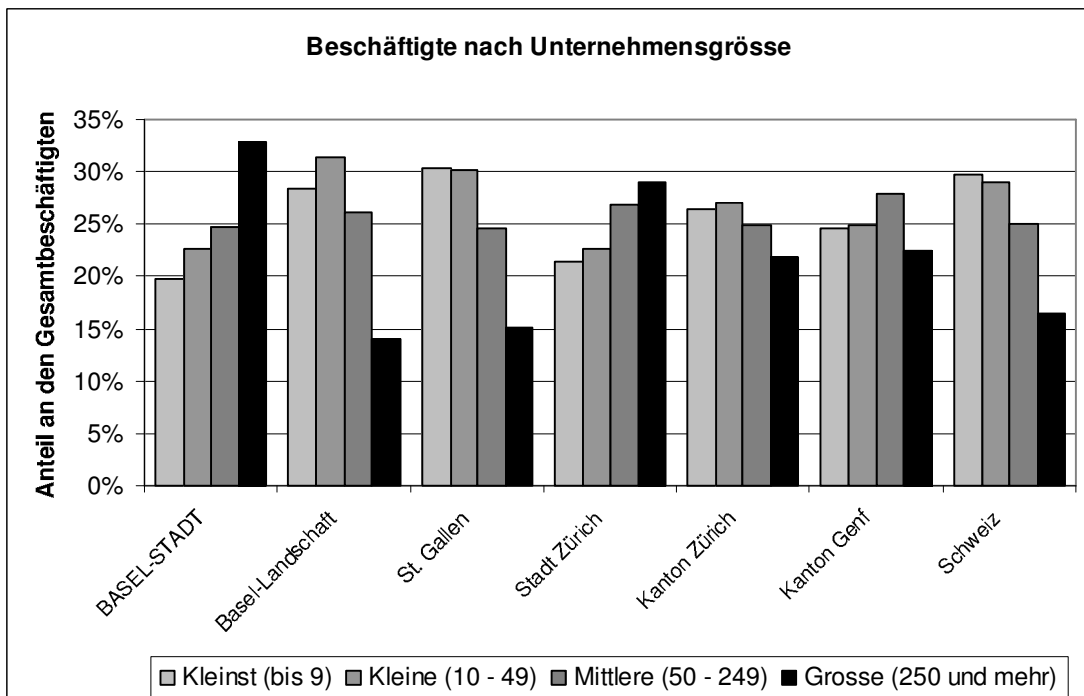


Abbildung 2: Beschäftigte nach Unternehmensgrösse im Vergleich



Quelle beider Grafiken: Eidgenössische Betriebszählung 2005, eigene Darstellung

Betrachtet man die Zahl der Arbeitsstätten, ergibt sich ein etwas anderes Bild. In Basel-Stadt sind 99.4% der Unternehmen KMU. Doch ein Drittel der Beschäftigten ist in den verbleibenden 0.6% tätig, wie zuvor gezeigt wurde. Die Zahl der Arbeitsstätten oder der Beschäftigten alleine lässt allerdings noch nicht auf die volkswirtschaftliche Bedeutung der Unternehmen schliessen. Neben der direkten muss hierzu auch die abgeleitete Wertschöpfung berücksichtigt werden. Die Handelskammer beider Basel schätzt, dass beispielsweise jeder Franken direkte Wertschöpfung in der Life-Science Industrie einen weiteren Franken indirekter Wertschöpfung etwa beim Gewerbe generiert. In Basel-Stadt tragen die Grossunternehmen somit wesentlich zur Wertschöpfung bei den kleinen und mittleren Unternehmen bei. Daher sollten Massnahmen zur Förderung der Wirtschaft und der administrativen Entlastung sowohl auf die Bedürfnisse der kleinen und mittleren Unternehmen abzielen, als auch den Bedürfnissen der Grossunternehmen Rechnung tragen - so wie es der Regierungsrat im Wirtschaftsbericht 2007/2008 vom 22. Januar 2008 festgehalten und wie es der Grosse Rat am 9. April 2008 zur Kenntnis genommen hat.

5.2 Regulierung – Notwendigkeit staatlicher Intervention

Im Folgenden wird unter Regulierung eine „*vom Staat erlassene, generelle und abstrakte Rechtsnorm [verstanden], deren Zweck darin liegt, das Verhalten wirtschaftlicher Akteure zu beeinflussen*“. Mit wirtschaftlichen Akteuren sind der Staat (Bund, Kantone und Gemeinden), die Gesellschaft bzw. die Menschen und die Unternehmen gemeint. Die Gesetzgebung regelt die Beziehungen zwischen Privaten (Gesellschaft, Unternehmen), zwischen Privaten und dem Staat oder zwischen öffentlichen Institutionen untereinander. Im Kontext von KMU und deren administrativer Entlastung sind primär die ersten beiden Ausprägungen relevant. In diesem Zusammenhang stellen sich grundsätzlich zwei Fragen:

1. Soll reguliert werden?
2. Wie soll reguliert werden?

Aus der oben genannten Begriffsdefinition lässt sich bereits ableiten, dass Regulierung zum Ziel hat, das Verhalten wirtschaftlicher Akteure zu beeinflussen. Man unterscheidet hier zwischen ökonomischer, gesellschaftspolitischer und administrativer Regulierung. Die ökonomische Regulierung zielt meist direkt auf den Markt ab und es stehen dabei wirtschaftliche Überlegungen im Vordergrund. Gesellschaftspolitische Regulierungen versuchen sozialpolitische Forderungen, die im Rahmen des Marktgeschehens nicht erreicht werden, umzusetzen. Die Grenzen zwischen diesen beiden Regulierungen sind jedoch fließend. **Mit administrativer Regulierung sind Vorschriften zu Abläufen und Arbeiten für den Staat gemeint, sie dienen meist der Kontrolle von Auflagen oder als Grundlage statistischer Auswertungen.**

Der Wunsch nach Regulierung erwächst aus zwei Bedürfnissen heraus. Zum einen versucht Regulierung, die gesellschaftlichen Bedürfnisse nach Rechts- und sozialer Sicherheit zu stillen. Daraus resultieren Regulierungen beispielsweise in den Gebieten Umwelt, Gesundheit und Arbeitssicherheit. Zum anderen hat auch die Wirtschaft Interesse an Regulierung und profitiert davon: Man denke hier an den Patentschutz, ohne ihn wären Innovationen gefährdet. Und wenn Märkte nicht funktionieren, steigen die Transaktionskosten.

Regulierung schafft Rechtssicherheit und klare Bedingungen des Wettbewerbs. Unterlassene oder ungenügende Regulierung kann gravierende negative Folgen haben, wie derzeit die weltweite Finanzkrise nur zu deutlich zeigt. Regulierung übernimmt somit auch eine wichtige Schutzfunktion.

Die zweite Frage nach dem „Wie“ der Regulierung lässt sich nicht immer so eindeutig beantworten. Allgemein ausgedrückt verursacht Regulierung Kosten, stiftet aber gleichzeitig auch Nutzen. Zur Erreichung der Regulierungsziele stehen meist mehrere Instrumente oder Kombinationen von Instrumenten zur Auswahl. **Für eine optimale Regulierung sollten daher jene Instrumente gewählt werden, die den gewünschten Nutzen erreichen und gleichzeitig die geringsten Kosten bereiten.** Zur Klassifizierung von Regulierungsinstrumenten lassen sich zwei Ansätze unterscheiden.

Beim allgemeinen Ansatz werden Regulierungsinstrumente hinsichtlich ihrer Eingriffsstärke eingeteilt. Man unterscheidet hierbei vier Kategorien: Informationsvorschriften, qualitative Standards, quantitative Standards und Bewilligungen. Informationsvorschriften haben die geringste Eingriffstiefe, da sie den Handlungsspielraum der Unternehmen kaum einschränken. Bewilligungen sind Regulierungen mit der höchsten Eingriffstiefe, da sie (insbesondere bei Nichterteilung) die Aktivitäten von Unternehmen massgeblich begrenzen können. Qualitative und quantitative Standards liegen hinsichtlich der Eingriffstiefe zwischen den beiden anderen Kategorien. **Mit zunehmender Eingriffstiefe der Regulierungsinstrumente nehmen auch die kostenmässigen Belastungen für die Unternehmen zu.**

Beim Kostenansatz werden die kostenmässigen Auswirkungen von Regulierungen auf zuvor definierte Zielgrösse wie beispielsweise Innovationstätigkeit gemessen. Je nach Zielgrösse kann ein Instrument geringe oder hohe Kosten verursachen. Diese Methode ist sehr viel komplexer als der allgemeine Ansatz und wird vor allem bei der Beurteilung von Regulierungsinstrumenten in einzelnen Branchen angewandt.

Administrative Entlastung kann zum einen die Abschaffung bestehender Regulierungen sowie die Verhinderung neuer Regulierungen bedeuten. Zum anderen kann auch die Wahl eines Instrumentes mit geringerer Eingriffstiefe bei bestehenden sowie neuen Regulierungen eine Entlastung darstellen.

5.3 Regulierung als Belastung für KMU

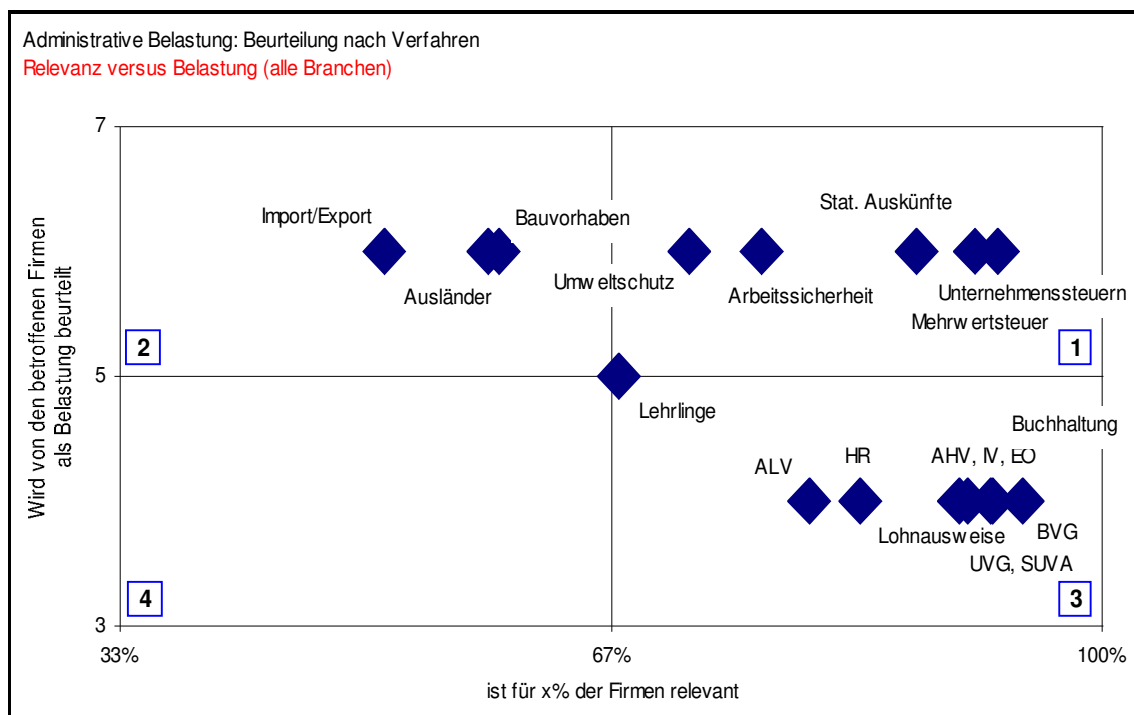
Wie erläutert, sind Regulierungen notwendig für das Funktionieren der Wirtschaft und bieten Sicherheit für die Marktakteure. Dabei schränken Regulierungen zwangsläufig den Handlungsspielraum einiger Unternehmen ein und verursachen administrative und andere Kosten. Im Gegenzug werden aber auch Handlungsspielräume für Unternehmen eröffnet.

KMU sind im Vergleich zu grossen Unternehmen in besonderem Masse von Belastungen und Kosten der Regulierung betroffen. Speziell die Kleinstunternehmen haben pro Mitarbeiter/-in gemessen überdurchschnittlich hohe Kosten. Grund hierfür ist der Fixkostencharakter der administrativen Kosten, da viele der Belastungen unabhängig von der Unternehmensgrösse anfallen (bspw. Buchhaltungspflicht). Zudem müssen Kleinst- und Kleinunternehmen aufgrund der begrenzten personellen Ressourcen und teilweise komplexen Vor-

schriften Experten beauftragen, was sich zwar nicht in administrativem Aufwand niederschlägt, aber gleichwohl Kosten verursacht.

Laut einer Studie des Staatssekretariats für Wirtschaft (seco) aus dem Jahr 2006 arbeitet im Durchschnitt jeder/-e Mitarbeiter/-in eines KMU eine Woche pro Jahr (41.3 Stunden), um den administrativen Anforderungen der Behörden nachzukommen. Es zeigte sich auch hier, dass sehr kleine Unternehmen stärker betroffen sind. Mehr als 40% der Unternehmen mit 1-5 Mitarbeitenden setzen über 60 Stunden pro Jahr und Mitarbeiter/-in für den administrativen Behördenverkehr ein. Abbildung 3 zeigt, welche Verfahren von den Unternehmen als Belastung beurteilt werden und wie viele Unternehmen davon betroffen sind. Die Themen in Quadrant 1 betreffen viele KMU und werden von vielen als sehr belastend empfunden. Quadrant 2 listet die Themen auf, welche zwar ebenfalls eine hohe Belastung darstellen, aber eine geringe Anzahl an Unternehmen betreffen. Im Gegensatz dazu sind von den Themen in Quadrant 3 viele Unternehmen betroffen, allerdings stellen sie im Vergleich zu anderen Themen keine derart grosse Belastung dar. Die Studie zeigt ausserdem, dass insbesondere komplizierte Vorschriften, gefolgt von umständlichen Verfahren, primär zur Belastung beitragen.

Abbildung 3: Administrative Belastung: Relevanz versus empfundene Belastung



Quelle: seco: Simplifier la Vie des Entreprises, S. 17.

2006 wurden im Rahmen einer Umfrage der Wirtschaftsstudie Nordwestschweiz die Unternehmen nach Problemen mit staatlicher Regulierung und administrativem Aufwand befragt. Auch hier sind die Themen Mehrwertsteuer und statistische Erhebungen diejenigen, welche die grösste Belastung für die Unternehmen darstellen.

Aus beiden Studien wird ersichtlich, **dass die Hauptbelastungen für die Unternehmen von Regulierungen ausgehen, welche auf Bundesrecht basieren.** Dennoch kann und soll auch auf kantonaler Ebene zur Entlastung von Unternehmen beigetragen werden, beispielsweise in den Bereichen Arbeitsbewilligungen oder Bauvorhaben (vgl. hierzu auch Kapitel 6 *KMU-Entlastung in Basel-Stadt*).

5.4 Deregulierung und administrative Entlastung

Zur Reduktion der administrativen Belastung von Unternehmen im Allgemeinen und KMU im Besonderen gibt es zahlreiche Bestrebungen. Im Folgenden wird ein Einblick in verschiedene Massnahmen gegeben, welche auf Bundesebene und in einzelnen Kantonen angewandt werden.

5.4.1 Massnahmen auf Bundesebene

Auf Bundesebene gibt es seit Ende der 1990er Jahre drei Instrumente zur Reduktion der administrativen Belastung. Diese drei Instrumente sind einander nicht ähnlich und auch nicht direkt miteinander vergleichbar, sie bilden jedoch ein gemeinsames Ganzes. Das Forum KMU wurde im Dezember 1998 ins Leben gerufen, die KMU-Verträglichkeitstests werden seit Oktober 1999 angewandt und die Regulierungsfolgenabschätzung seit Mai 2000.

Regulierungsfolgenabschätzung auf Bundesebene (RFA): Die RFA ist ein Instrument zur Verbesserung der Gesetzgebung, welches die neuen Gesetzestexte vor ihrer Verabschiedung einer Analyse der wirtschaftlichen Auswirkungen unterzieht. Es behandelt die folgenden fünf Punkte: die Notwendigkeit und Möglichkeit staatlichen Handelns, die Auswirkungen auf die einzelnen gesellschaftlichen Gruppen (Produzenten, Konsumenten, Arbeitnehmer und den Staat), die Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft im Allgemeinen, alternative Regelungen sowie die Zweckmässigkeit im Vollzug. Ausserdem dient es der Vervollständigung der Dokumentation, welche dem Bundesrat und dem Parlament zur Verfügung steht, sowie zur Stärkung des Bewusstseins für die Kosten der Regelungen und für ihre Auswirkungen auf die Wirtschaft. Der Anwendungsbereich der RFA wurde mit Bundesratsbeschluss vom 18. Januar 2006 von den Ebenen Verfassung, Gesetze und Verordnungen erweitert um Richtlinien, Rundschreiben und verwaltungsinterne Weisungen.

Verträglichkeitstest auf Bundesebene: Der KMU-Verträglichkeitstest ist eine vom sec durchgeführte gezielte Umfrage bei rund einem Dutzend KMU. Er wird bei wichtigen Änderungen von Bundesgesetzen oder -verordnungen durchgeführt. Mit diesem Test sollen die Probleme erkannt werden, die sich beim Vollzug eines neuen Erlasses für die KMU stellen könnten: durch den Erlass verursachte Kosten, Einschränkung des Handlungsspielraums und der Administrativaufwand. Der Schwerpunkt liegt auf dem Vollzug der Massnahmen und konzentriert sich auf den besonderen Standpunkt der KMU. Eine Massnahme wird als KMU-verträglich angesehen, wenn die KMU sie ohne Hilfe von Spezialisten verstehen können, die Kosten minimiert sind, die Umsetzung schnell erfolgt, die Massnahmen effizient sind und die Unternehmensfreiheit gewährleistet ist. Der Verträglichkeitstest erfolgt parallel zum Vernehmlassungsverfahren, um den Gesetzgebungsprozess nicht zu verzögern. Die Ergebnisse des Tests werden an das Forum KMU zur Stellungnahme weitergeleitet, sowie an das erlassende Bundesamt, das sie zur Vervollständigung der RFA verwenden kann.

Forum KMU: Das Forum KMU setzt sich für die Vertretung des Standpunktes der KMU im politischen Entscheidungsprozess ein. Es besteht aus fünfzehn Mitgliedern, die mehrheitlich KMU aus verschiedenen Wirtschaftszweigen vertreten und tritt etwa vier Mal pro Jahr zusammen. Eine Hauptaufgabe des Forum KMU ist es, im Rahmen von Vernehmlassungen zu Bundesgesetzen und Verordnungen Stellungnahmen aus Sicht der KMU abzugeben. Es überprüft den Vollzug der vorgesehenen Massnahmen, insbesondere die administrativen Lasten, die dadurch entstehenden Kosten und die Einschränkungen der Unternehmensfreiheit. Das Forum KMU befasst sich auch mit spezifischen Bereichen der Regulierung und schlägt Vereinfachungen oder alternative Regelungen vor. Die in den Verträglichkeitstests erworbenen Erkenntnisse werden vom Forum KMU genutzt, das ihre Ergebnisse studiert, sie mit den Erfahrungen seiner Mitglieder vergleicht und eine Stellungnahme dazu erarbeitet. Es beschränkt sich nicht auf die Untersuchung neuer Gesetze, sondern befasst sich ebenfalls mit dem bestehenden Recht. Schwerpunkte sind dabei die administrativen Belastungen, die zusätzlichen Kosten und die Einschränkungen der Freiheiten.

5.4.2 Massnahmen in den Kantonen

Auch auf Kantonsebene wurden und werden Anstrengungen unternommen, die administrative Belastung für Unternehmen zu senken. Bei einem Vergleich der Massnahmen verschiedener Kantone (Aargau, Zürich, Basel-Landschaft, Luzern, Graubünden, Solothurn und St. Gallen) sind Basel-Landschaft und St. Gallen besonders aufgefallen. Beide Kantone haben ein umfangreiches Instrumentarium und Organisationen, welche zur administrativen Entlastung von KMU beitragen sollen. Die in den Beispielkantonen angewandten Massnahmen werden auch in anderen Kantonen genutzt, wobei die genaue Ausgestaltung und Kombination der Instrumente variieren. St. Gallen geht im Bereich KMU-Entlastung von allen Kantonen am weitesten und soll daher hier näher vorgestellt werden. Ausserdem werden die Massnahmen von Basel-Landschaft erläutert. Zum einen ist Basel-Landschaft Nachbarkanton, zum anderen basieren die Massnahmen dort ebenfalls auf einer Initiative zur administrativen Entlastung der KMU, und zwar auf Verfassungs- wie auf Gesetzesebene. Die von der Wirtschaftskammer Baselland eingereichten und von der Regierung und vom Landrat unterstützten „KMU-Entlastungsinitiative“ und „KMU-Förderungsinitiative“ wurden in einer Volksabstimmung im Juni 2005 mit grosser Mehrheit (87%) angenommen.

Kanton St. Gallen

Im Kanton St. Gallen beschloss die Regierung 2005 verschiedene Massnahmen zur Reduktion der administrativen Belastung von KMU:

1. Prüfung und Umsetzung von Massnahmen durch E-Government;
2. Erhöhung der Transparenz von Verfahren und Formalitäten;
3. Prüfung und Umsetzung von Massnahmen zur Beschleunigung von Bewilligungsverfahren;
4. Einsetzung eines «KMU-Forums»;
5. KMU-Verträglichkeitstest bei neu geschaffenem materiellen kantonalen Recht;
6. Stärkung des Verhältnismässigkeitsprinzips im Verwaltungsverfahren;
7. Verstärkte Einflussnahme bei den Vernehmlassungsverfahren des Bundes.

Auf die Punkte 1., 4., und 5. soll an dieser Stelle detaillierter eingegangen werden. Die restlichen Massnahmen zielen zum einen auf verwaltungsinterne Vorgänge ab und sind zum an-

deren weniger konkret bezüglich der verwendeten Instrumente. Sie sollen daher hier nicht näher erläutert werden.

E-Government: 2006 hat die Regierung des Kantons St. Gallen eine umfassende E-Government Strategie verabschiedet. Fast alle Projekte, welche im zugehörigen Masterplan aufgeführt sind, wurden inzwischen initialisiert. Derzeit laufen Massnahmen zur Datenharmonisierung zwischen dem Kanton und den Gemeinden sowie der Aufbau eines Kompetenzzentrums für (digitales) Aktenmanagement und Langzeitarchivierung.

KMU-Forum: Das KMU-Forum ist ein Konsultativgremium, welches mit Vertretern der Wirtschaftsverbände und Unternehmen sowie der Verwaltung besetzt ist, wobei letztere kein Stimmrecht haben. Die Generalsekretärekonferenz des Kantons erarbeitet eine Liste der zu erwartenden Erlasse und das KMU-Forum kann zu diesen Stellung nehmen und unterbreitet ggf. alternative Lösungsvorschläge. Zu bestehenden Erlassen kann das Forum Abklärungen vornehmen und dem zuständigen Departement berichten. Darüberhinaus kann das Forum bei kantonalen Erlassen, von denen KMU in besonderem Masse betroffen sind, bei der zuständigen Behörde die Durchführung eines KMU-Verträglichkeitstest beantragen. Die Beurteilung der Betroffenheit erfolgt anhand eines 6-stufigen Prüfverfahrens. Die Stellungnahmen des KMU-Forums sind Bestandteil der Departementsberichte an die Regierung bzw. der Botschaften der Regierung an das Parlament.

KMU-Verträglichkeitstest: Dabei handelt es sich um eine Umfrage bei Unternehmen, welche die Auswirkungen bezüglich Administrativaufwand, zusätzlichen Investitionen, erschwerten Betriebsabläufen sowie Einschränkung des unternehmerischen Handlungsspielraumes abschätzen. Je nach Erlass können alle vier Module des Verträglichkeitstest geprüft werden oder auch nur einzelne. Das KMU-Forum beantragt der Departementsleitung nach vorhergehender Prüfung, welche eine besondere KMU-Betroffenheit ergeben hat, die Durchführung des KMU-Verträglichkeitstest und diese entscheidet darüber.

Auf die Einrichtung eines „One-Stop-Shop“ für Unternehmen sowie die umfassende Bereinigung des materiellen kantonalen Rechts wurde bewusst verzichtet, *„da der Aufwand für deren Realisierung und der Beitrag an die administrative Entlastung von Unternehmen in einem ungünstigen Verhältnis stehen“*.

Fazit: Es gibt keine rechtliche Verankerung einer speziell KMU-Ausrichtung der Wirtschaftspolitik im Kanton St. Gallen. Die Berichte des KMU-Forums sind informativer Natur und sind vornehmlich Überzeugungsarbeit. Der Aufwand entspricht derzeit auf Verwaltungsseite ca. 15-20 Stellenprozent. Darunter fallen die Stellungnahmen sowie die Teilnahme an den Treffen des KMU-Forums (4-5 mal jährlich). Die Kosten für die KMU-Verträglichkeitsprüfung sind hierbei nicht eingerechnet. Bei einer Vollprüfung ist mit ca. 60'000 Franken zu rechnen, ein Modul schlägt mit zirka 15'000 Franken zu Buche. Eine Vollprüfung wurde bisher noch nie durchgeführt und die Bestrebungen gehen auch nicht in diese Richtung.

Kanton Basel-Landschaft

Seit Juni 2005 ist die Berücksichtigung der Interessen der kleinen und mittleren Unternehmen sowohl auf Gesetzes- als auch Verfassungsebene verankert. Zielvorgaben sind die Reduktion der Regulierungsdichte und der Abbau der administrativen Belastung durch die Be-

hörden und die Verwaltung. Zur Zielerreichung wurden drei Instrumente implementiert, die sich an den Massnahmen auf Bundesebene orientieren.

Regulierungsfolgenabschätzung: Die RFA dient der Überprüfung und Gewährleistung der KMU-Verträglichkeit aller bestehenden und zukünftigen Erlasse. In einem strukturierten Verfahren werden bei allen neuen und bestehenden Erlassen aller Rechtsetzungsstufen (Verfassung, Gesetze, Dekrete, Verordnungen) die wirtschaftlichen Auswirkungen analysiert, mit dem Ziel die Qualität der Regelungen zu verbessern. Den Mitarbeitenden stehen ein Handbuch und eine Checkliste mit Fragen als Werkzeuge zur Durchführung der RFA zur Verfügung. Das Ergebnis dieser Prüfung geht als separater Berichtspunkt in die Vorlage an den Landrat respektive Regierungsrat ein. Im Rahmen des Mitberichtsverfahrens nehmen die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion sowie das KMU-Forum ebenfalls Stellung. Die RFA und die Berichte des KMU-Forums sollen den zeitlichen Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens nicht verzögern, was in der Praxis insbesondere bei Verordnungen offenbar nicht immer zutrifft. Begleitend zur Einführung der RFA gab es halbtägige Schulungen für die Mitarbeiter/-innen aller Departemente zur Anwendung des Handbuchs und Umsetzung der RFA.

One-Stop-Shop: Unter dem Namen „KMUinfo Baselland“ wurde im Mai 2007 ein „One-Stop-Shop“ eingerichtet. Es handelt sich um eine zentrale Anlaufstelle für Unternehmen, die im kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit angesiedelt ist. Dort können sich Unternehmen informieren, sich Unterstützung in administrativen Belangen holen sowie den Zugang zu Verwaltungsstellen erleichtern. Die KMUinfo ist vergleichbar mit dem KMU-Desk in Basel-Stadt und hat einen Personalbedarf von etwa 20 Stellenprozenten.

KMU-Forum: Als drittes Instrument wurde in Basel-Landschaft das KMU-Forum geschaffen. Es ist mit Vertretern/-innen der Verwaltung und der Wirtschaft besetzt, wobei insbesondere die Wirtschaftskammer Baselland für letztere ein Vorschlagsrecht hat. Das KMU-Forum wird vom Regierungsrat gewählt. Das KMU-Forum ist ein Konsultativgremium, welches zu sämtlichen Erlassen, von denen KMU betroffen sind, Stellung nehmen kann. Bei Gesetzen geschieht dies im Rahmen der externen Vernehmlassung und bei Verordnungen im Mitberichtsverfahren. Die Stellungnahmen des KMU-Forums sind genau wie die RFA Bestandteil der Berichterstattung an den Regierungsrat bzw. Landrat.

Fazit: Das wichtigste Instrument zur KMU-Entlastung in Basel-Landschaft ist die Regulierungsfolgenabschätzung. Im Gespräch mit einem Vertreter der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion wurde deutlich, dass es wichtig ist, die Mitarbeiter/-innen und Vorgesetzten aller Departemente zu sensibilisieren und zu schulen, damit die RFA gewissenhaft angewandt wird. Der Aufwand der Durchführung variiert stark. Bei neuen Verordnungen kann er ein paar Stunden oder wenige Tage betragen, wohingegen bei der Revision bestehender Erlasse, die eine starke KMU-Betroffenheit auslösen, ein/-e Mitarbeiter/-in mehrere Wochen beschäftigt sein kann.

6. KMU-Entlastung in Basel-Stadt

Der Kanton Basel-Stadt hat ebenfalls bereits Anstrengungen unternommen, um die Belastung für die Unternehmen durch Regulierung zu senken. Im Folgenden werden die bereits teilweise oder gänzlich umgesetzten Massnahmen beschrieben, sowie solche, die noch in der Planung sind.

6.1 Reduktion und Vereinfachung der Bewilligungen

Bewilligungen sind das Regulierungsinstrument mit der stärksten Eingriffstiefe, wie bereits erläutert in Abschnitt 5.3 *Regulierung als Belastung für KMU* wurde. Sie schränken die Unternehmen in ihrem Handlungsspielraum stark ein und verursachen hohe Kosten und Belastungen. Dementsprechend gross ist die Entlastung bei Verbesserungen und Vereinfachungen des Bewilligungswesens.

In seinen Bemühungen die Unternehmen administrativ zu entlasten hat der Kanton an diesem relevanten Punkt des massiven Eingriffs angesetzt. Im Rahmen der Regierungs- und Verwaltungsreorganisation (RV09) hat die Regierung mit dem Teilprojekt Bewilligungswesen Massnahmen zur Optimierung des kantonalen Bewilligungswesens umgesetzt. Diese betreffen insbesondere die Einrichtung zentraler Anlaufstellen für das Bewilligungswesen, die Reduktion der Zahl der Ansprechpersonen, die Verkürzung der Verfahren, die Konzentration der Bewilligungen auf wenige Departemente sowie die Abschaffung nicht mehr benötigter Bewilligungen. Konkret handelt es sich um fünf Optimierungsfelder:

1. Einrichtung zentraler Anlaufstellen: Im neuen Bau- und Verkehrsdepartement (BVD) wird den Kundinnen und Kunden per 1. Januar 2009 eine Anlaufstelle für den persönlichen Erstkontakt mit einem umfassenden Informationsangebot für sämtliche Bewilligungsverfahren zur Verfügung stehen. Im Kundenzentrum und der Motorfahrzeugkontrolle des Justiz- und Sicherheitsdepartements können Neuzuzüger/-innen neu ein auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenes, gebündeltes Angebot beziehen. Insgesamt werden in den beiden Anlaufstellen des Justiz- und Sicherheitsdepartements neu 21 bisher getrennt geführte Bewilligungen gemeinsam angeboten. Diese Angebote entlasten sowohl die Unternehmen, als auch Bürger/-innen.
2. Reduktion und Vereinfachung von Bewilligungsverfahren: Auf der Basis der Empfehlungen der Departemente und der Projektleitung RV09 konnte der Regierungsrat insgesamt 83 Bewilligungen zur Streichung oder zur Vereinfachung freigeben. Dies entspricht ca. 30% der heute noch gültigen rund 290 Bewilligungsarten. 45 Bewilligungen werden gestrichen, davon alleine 20 im Baudepartement sowie jeweils sieben im Wirtschafts- und Sozialdepartement und im Gesundheitsdepartement. 17 Bewilligungen werden in Meldeverfahren umgewandelt, 21 werden neu einer bestimmten Leitbehörde zugeordnet. Im Wirtschafts- und Sozialdepartement werden die Abläufe der Bewilligungsverfahren, insbesondere die Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen, derart gestrafft insbesondere durch die Einführung einer prozessunterstützenden Software, dass sowohl für die Verwaltung wie auch für die Kundschaft ein spürbarer Effizienzgewinn resultiert. Dies erfolgt unter anderem durch die Harmonisierung der Ablaufprozesse zwischen dem Amt für Wirtschaft und Arbeit und dem Bereich Bevölke-

rungsdienste und Migration im Sicherheitsdepartement.

3. Einrichtung einer elektronischen Bewilligungsplattform: Kundinnen und Kunden wie auch Mitarbeitende der Verwaltung können sich zukünftig via elektronischen Bewilligungsbaum alle wesentlichen Informationen zu einzelnen Bewilligungen beschaffen und erhalten zugleich direkten Zugriff zu vielen der dazugehörigen Formularen. Anträge können nun nicht mehr nur per Post oder E-Mail, sondern auch auf elektronischem Wege gestellt werden. Zudem können sich Kundinnen und Kunden freiwillig registrieren lassen und erhalten mittels eines persönlichen Links bei vielen Verfahren Zugang zu Informationen über den aktuellen Status ihres Verfahrens. Die Bewilligungsplattform befindet sich zurzeit noch in der Testphase und soll per 01.01.2009 aufgeschaltet werden.
4. Optimierung der Bewilligungsverfahren im Rheinhafen: Dieses Teilprojekt befindet sich derzeit noch in Bearbeitung.
5. Optimierung der Restaurations- und Hotelbewilligungen: Mit der Übernahme des Bewilligungsbüros des Sicherheitsdepartements per Januar 2008 durch das Baudepartement und der gleichzeitigen Integration in das Bauinspektorat sind die bisher zwei Anlaufstellen seit dem 1. Januar 2008 auf nur noch einer Dienststelle konzentriert. Dies führt zu Erleichterungen und Beschleunigung der Verfahren im Bereich Hotel- und Restaurationsbewilligungen.

Die Projektleitung RV 09 wird dem Regierungsrat über die realisierten Massnahmen im Rahmen des Teilprojektes Bewilligungswesen per Ende 2008 Bericht erstatten. Die Information der Öffentlichkeit ist für Anfang 2009 vorgesehen.

6.2 Verstärkung der Kundenorientierung und Kommunikation (KMU-Desk)

Seit November 2006 dient das KMU-Desk im Amt für Wirtschaft und Arbeit allen in Basel-Stadt ansässigen KMU bei Fragen im Zusammenhang mit der öffentlichen Verwaltung. Als zentrale Anlaufstelle helfen die Mitarbeiter/-innen des KMU-Desks den Unternehmen, den richtigen Ansprechpartner zu finden und unterstützen sie, falls erforderlich, bei der Vertretung Ihrer Anliegen gegenüber der kantonalen Verwaltung. Dabei wurden keine Doppelspurigkeiten zu anderen Dienststellen aufgebaut, vielmehr dient das KMU-Desk als Türöffner und Behördenlotse bzw. Ombudsstelle für Unternehmen. Der Service wurde bei seiner Einführung breit kommuniziert und seither bei den Zielgruppen publik gemacht, unter anderem bei den Wirtschaftsverbänden. Das KMU-Desk ist jeden Werktag besetzt und die Mitarbeitenden sind bestrebt, nicht nur einfach die passenden Ansprechpartner zu nennen und deren Kontaktdaten weiterzugeben, sondern wenn möglich Probleme direkt zu lösen. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass nur relativ wenige Fragen, Beanstandungen und Klagen betreffend die Verwaltung vorgebracht werden (durchschnittlich ein Anruf pro Woche). Die Anfragen wurden in aller Regel innert 24 Stunden beantwortet. Das KMU-Desk kann somit als bereits bewährte und effiziente ergänzende Dienstleistung betrachtet werden. Neben der Betreuung des KMU-Desk übernimmt das Team noch weitere Aufgaben. Dazu zählen die

Aktualisierung des „Who is Who“, ein Verzeichnis von Ansprechpartner in- und ausserhalb der Verwaltung oder die Unterstützung bei der Betreuung von Unternehmen. Mit einem geringen Personaleinsatz von rund zehn Stellenprozenten können gute Erfolge erzielt und die Unternehmen entlastet werden.

6.3 Gebühren-Benchmarking

Auf Initiative des Vorstehers des Wirtschafts- und Sozialdepartementes wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 05/29/55 vom 23. August 2005 ein Gebührenbenchmarking eingeführt. Seither sind die Departemente angewiesen, „Zur Einführung neuer oder Erhöhung bestehender Gebühren [...], jeweils ein aussagekräftiges Benchmarking vorzulegen, mit dem nachgewiesen wird, dass die vorgeschlagene Gebühr im Rahmen der verglichenen Ansätze liegt“.

Auf diese Weise wird Sorge getragen, dass die vom Kanton Basel-Stadt erhobenen Gebühren im Standortwettbewerb konkurrenzfähig sind und bleiben. Beispiele für die Anwendung sind der Vergleich der Gebühren im Gesundheitsbereich der nordwestschweizerischen Kantone (RRB Nr. 07/19/17 vom 12. Juni 2007) sowie die Revision der Gebührenverordnung zum Gastgewerbegesetz (RRB Nr. 06/23/15 vom 27. Juni 2006). In beiden Fällen liegen die Gebühren in Basel-Stadt im vergleichbaren Rahmen oder sogar unter denen der Vergleichskantone.

6.4 Ausbau von E-Government

Im Bereich E-Government hat der Kanton bereits verschiedene Angebote geschaffen. Viele für KMU wichtige Informationen sind bereits online und jederzeit verfügbar. Als Beispiele können hier das Kantonsblatt und die Gesetzessammlung genannt werden. Auch diverse Dienstleistungen können von den Unternehmen bereits heute aus dem Internet bezogen werden, beispielsweise Grundbuchauszüge oder Karten aus den Geodaten. Zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Informationen und Dienstleistungen erarbeiten die Wirtschaftsverbände gemeinsam mit den Verwaltungen beider Basler Kantone derzeit eine Broschüre. Die Broschüre richtet sich an Unternehmen und soll ihnen einen Überblick des bestehenden Angebotes geben und sie motivieren, dieses stärker zu nutzen.

Darüber hinaus werden die in Abschnitt 6.1 genannten neuen Bewilligungsplattformen Entlastungen (durch Vereinfachung und Verfahrensbeschleunigung) für die Unternehmen bringen.

Ferner soll an dieser Stelle noch die neu gestaltete Website des Amtes für Wirtschaft und Arbeit genannt werden. Diese ist neu nach Zielpublikum und Dienstleistungen strukturiert. Der Kunde und die Kundin finden sich so leichter zurecht. Zudem ist das Verzeichnis von Ansprechpartner/-innen – das „Who is Who“ – internetbasiert aufgeschaltet und nicht mehr nur als PDF-Dokument verfügbar. Man kann darin wie bisher nach Themen oder neu nach Behörden geordnet suchen sowie direkt per Volltextsuche.

6.5 Mitberichtsverfahren und Einbezug des Amtes für Wirtschaft und Arbeit

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) ist das Kompetenzzentrum Wirtschaft und Arbeit des Kantons. Es arbeitet an der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der kantonalen und regionalen Wirtschaft und setzt sich unter anderem für die besonderen Belange der KMU ein. Bereits heute erstellt das AWA im Auftrag des Departementvorstehers Berichte zu verschiedenen Geschäften, in welchen die Auswirkungen auf die Wirtschaft abgeschätzt und auf allfällige Belastungen für die Unternehmen hingewiesen werden. Diese Stellungnahmen sind häufig und erfolgen in Form von internen Berichten an den Auftraggeber. Oft werden sie kurzfristig im Rahmen der ordentlichen Traktandierung von Geschäften im Regierungsrat erstellt. Formale Mitberichte, bei denen der Departementvorsteher im Regierungsrat den Antrag auf Ausstellung des Geschäftes stellt, sind hingegen eher selten. Darüber hinaus bringt das Amt für Wirtschaft bei der Mitarbeit in interdepartementalen Arbeitsgruppen volkswirtschaftliche Perspektiven und Interessen ein und wirkt auf deren Berücksichtigung hin. Diese Form der Einflussnahme ist ebenfalls häufig.

Zukünftig wird eine Intensivierung dieser Stellungnahmen angestrebt. Sowohl bei internen Stellungnahmen an den Departementvorsteher als auch bei den Mitberichten soll die Checkliste der Regulierungsfolgenabschätzung herangezogen werden.

7. Gegenvorschlag zur Initiative

Das regulatorische Umfeld ist neben anderen ein wichtiger Standortfaktor für die Unternehmen. Die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen im Kanton Basel-Stadt ist ein gemeinsames Ziel von Regierung, Wirtschaft und den Verbänden. Viele der Forderungen der Initiative werden bereits heute durch den Kanton umgesetzt. Eine Aufstellung, welche Ziele der Initiative bereits aktiv vom Kanton verfolgt werden, findet sich in Abschnitt 7.1 *Zielerreichungsgrad*. Dennoch gibt es Verbesserungspotenzial, und der Regierungsrat möchte das regulatorische Umfeld in Basel-Stadt weiter verbessern. Er betrachtet die Initiative jedoch nicht als geeignetes Mittel. Die Gründe hierfür werden in Abschnitt 7.2 *Haltung des Regierungsrats zur Initiative* erläutert. Stattdessen legt der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Gegenvorschlag zur Initiative vor. Dieser nimmt den Grundgedanken der Initiative auf, die Regelungsdichte und administrative Belastung für Unternehmen zu verringern. Hierzu werden Massnahmen der Initiative übernommen, problematische Aspekte der Initiative werden durch wirkungsvolle Instrumente ersetzt und bereits bewährte Prozesse sollen gestärkt werden. Die rechtliche Verankerung des Gegenvorschlages ist in Abschnitt 7.3 erläutert. Im Anschluss erfolgt dann eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Massnahmen und Instrumente des Gegenvorschlags.

7.1 Zielerreichungsgrad

KMU sind im Vergleich zu grossen Unternehmen in besonderem Masse von Belastungen und Kosten der Regulierung betroffen. Die Regierung ist sich dieser Tatsache bewusst und hat daher bereits Massnahmen zur Entlastung der KMU getroffen. Diese Massnahmen verfolgen die gleichen Ziele, wie sie in § 2 der Initiative genannt werden. Abbildung 4 stellt den Ziele die entsprechenden Massnahmen gegenüber.

Abbildung 4: Ziele der Initiative und deren Umsetzung heute

| Ziele der Initiative | Umsetzung im Kanton Basel-Stadt |
|--|---|
| Abbau von Vorschriften | <ul style="list-style-type: none"> ○ Reduktion der Bewilligungen im Rahmen der RV09 |
| Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahren | <ul style="list-style-type: none"> ○ Vereinfachung im Bewilligungswesen im Rahmen der RV09; ○ Festlegung von Bearbeitungsfristen bspw. bei den Baubewilligungen |
| Reduktion der Anzahl der zu kontaktierenden Verwaltungsstellen | <ul style="list-style-type: none"> ○ Neuordnung der Verwaltung (RV09) ○ zukünftig die neu geschaffenen, zentralen Anlaufstellen im BVD und JSD |
| Senkung des Aufwandes zur Informationsbeschaffung | <ul style="list-style-type: none"> ○ „Who is Who“ ○ KMU-Desk und Bestandespflege als Schnittstellenmanagement zwischen der Verwaltung und den Unternehmen ○ zukünftig die neu geschaffenen, zentralen Anlaufstellen im BVD und JSD |
| Elektronische Behördendienstleistungen | <ul style="list-style-type: none"> ○ neue elektronische Bewilligungsplattform ○ die überarbeitete Homepage des AWA inkl. der neuen Suchfunktion im „Who is who“ |

Hinsichtlich der Ziele beträgt der Deckungsgrad von Initiative und kantonaler KMU-Politik somit bereits über 80%. Einige Massnahmen wie das „Who is Who“ oder das KMU-Desk gibt es bereits länger und sie haben sich bewährt. Andere Massnahmen wie die neuen elektronischen Bewilligungsplattformen oder die zentralen Anlaufstellen werden zurzeit realisiert. Der Vergleich der Ziele der Initiative und des Kantons zeigt, dass sich die bisherige Entwicklung mit den Bedürfnissen der KMU deckt. Der Regierungsrat versteht dies als Bestätigung, dass er auf dem richtigen Weg ist.

Das einzige bisher nur einzelfallweise umgesetzte Ziel ist die „Sicherstellung der KMU-Verträglichkeit von Erlassen, durch welche KMU im Rahmen ihrer Tätigkeit betroffen sind“. Auch hier stimmt der Regierungsrat der Initiative zu und will dies künftig mit geeigneten Massnahmen umsetzen (vgl. Abschnitt 7.4.3 *Regulierungsfolgenabschätzung*).

7.2 Haltung des Regierungsrats zur Initiative

Im Folgenden wird die Haltung des Regierungsrats zu den zentralen Elementen der Initiative, der Regulierungsfolgenabschätzung und der KMU-Rat, beschrieben.

Regulierungsfolgenabschätzung (RFA): Kernpunkt der Initiative ist die Regulierungsfolgenabschätzung, die analog zur Initiative wichtiger Bestandteil des Gegenvorschlags ist. Die Regulierungsfolgenabschätzung in der vorgeschlagenen Weise hat jedoch einige Nachteile:

1. Die Initiative sieht die RFA als Prüfung der KMU-Verträglichkeit vor. Wie in Abschnitt 5.1 *Bedeutung der KMU für Basel* erläutert, greift diese Fokussierung auf kleine und

mittlere Unternehmen aufgrund der besonderen Unternehmensstruktur für Basel zu kurz.

2. Eine RFA bei bestehenden Erlassen auf Antrag des KMU-Rates, wie sie in der Initiative ebenfalls vorgesehen ist, lehnt der Regierungsrat aus mehreren Gründen ab:
 - a. Die nachträgliche Prüfung der KMU-Freundlichkeit von Erlassen stellt eine Vorzugsbehandlung der KMU dar.
 - b. Der Aufwand ist nicht abschätzbar.
 - c. Die Rechtssicherheit wird gefährdet, da sich Unternehmen nicht mehr auf die Gültigkeit von Erlassen verlassen können. Die Rechtssicherheit ist in der Schweiz besonders hoch im Vergleich zu anderen Ländern und stellt einen wichtigen Standortvorteil dar, der unbedingt geschützt werden muss.

KMU-Rat: Der vorgeschlagenen KMU-Rat kann zwar nach Meinung des Regierungsrates zur KMU-Entlastung beitragen, wirft aber gravierende Fragen auf, die unter anderem auch rechtsstaatlicher Natur sind:

1. Wie bereits im Bericht des Regierungsrates zur rechtlichen Zulässigkeit der Initiative (JD/P080019) dargelegt, resultiert aus der Initiative in der jetzigen Form eine Vorzugsbehandlung der kleinen und mittleren Unternehmen, insbesondere durch den KMU-Rat. Folgende fünf Kompetenzen des KMU-Rates stellen eine Vorzugsbehandlung dar:
 - a. Der KMU-Rat ist immer als Vernehmlassungsadressat bestimmt (§ 5 Abs. 1 des initiierten Gesetzesentwurfes), wohingegen alle anderen Adressaten/-innen fallweise bestimmt werden;
 - b. Der KMU-Rat erhält auch dann den Bericht der RFA, wenn keine Vernehmlassung durchgeführt wird;
 - c. Der KMU-Rat kann zu bestehenden Regulierungen einen RFA-Bericht erstellen lassen, diesen bewerten und Anträge stellen (§ 6 des initiierten Gesetzesentwurfes);
 - d. Der KMU-Rat ist berechtigt, von den Behörden Auskünfte über gesetzliche oder ordnungsmässige Gebühren zur Beurteilung zu verlangen (§ 7 des initiierten Gesetzesentwurfes);
 - e. Das Sekretariat des KMU-Rat wird vom Amt für Wirtschaft und Arbeit (§ 9 des initiierten Gesetzesentwurfes) geführt, während alle anderen Organisation, die zur Vernehmlassung eingeladen werden, um solche Arbeiten selber besorgt sein müssen.

Die Kantonsverfassung zeichnet in § 29 Abs. 1 den Staat für die Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen verantwortlich. Die genannten Kompetenzen gehen nach Meinung des Regierungsrates jedoch darüber hinaus und stellen ausschliesslich auf die Bedürfnisse der KMU ab. Ausserdem greift diese fokussierte Ausrichtung wie bereits erläutert für die speziellen Bedingungen des Wirtschaftsstandortes Basel-Stadt zu kurz.

2. Darüber hinaus wäre eine Sonderbehandlung der Wirtschaftsvertreter ein Stück weit undemokratisch. Die Vertreter des KMU-Rates sind nicht vom Volk gewählt und daher nicht wirklich demokratisch legitimiert. Dennoch wären sie früher als andere Interessengruppen in den Gesetzgebungsprozess involviert, was nach Meinung des Regierungsrates eine ungerechtfertigte Bevorzugung darstellt und staatsrechtlich fragwürdig ist.

Die Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren vom 13. Februar 2007 regelt die Durchführung von externen Vernehmlassungen. Bestrebungen, diese Verordnung auszuweiten oder zu konkretisieren, fanden bereits bei der Ausarbeitung damals keine Mehrheit. Daran dürfte sich bis zum jetzigen Zeitpunkt nichts geändert haben.

Das politische System bietet Betroffenen bereits diverse Möglichkeiten, um sowohl bei neuen Erlassen Einfluss zu nehmen, als auch bestehende Erlasse zu überprüfen (Petition, Initiative sowie mit einem/mehreren Grossräten durch Anzüge oder Motionen, Wahl der Volksvertreter/-innen). Eine systematische Einbindung von Vertretern der Wirtschaft oder auch anderer Interessenverbände zu einem früheren Zeitpunkt als der externen Vernehmlassung erachtet der Regierungsrat jedoch nicht für sinnvoll.

3. Ferner würden durch den KMU-Rat unnötige und kostenwirksame Doppelspurigkeiten erzeugt.

Die Initiative des Gewerbeverbandes will die Interessen der KMU stärken. KMU sind zwar in besonderem Masse von Regulierung und daraus resultierender administrativer Belastung betroffen, dennoch ist eine Entlastung für alle Wirtschaftsunternehmen als positiv zu bewerten. Aus diesem Grund orientiert sich der Gegenvorschlag an den Bedürfnissen aller Unternehmen. Es sollen explizit nicht nur die volkswirtschaftlichen sondern gerade die betriebswirtschaftliche Bedürfnisse der einzelnen Unternehmen berücksichtigt werden. Den speziellen Anliegen der KMU wird im Rahmen der Regulierungsfolgenabschätzung ebenfalls Rechnung getragen, indem die Checkliste spezielle Prüfpunkte im Sinne von „Sind KMU in besonderem Masse betroffen?“ enthalten soll und die Wirtschaftsverbände an der Ausarbeitung der Liste beteiligt werden.

Der KMU-Rat - so wie ihn die Initiative postuliert - verfügt über zu weit reichende Kompetenzen, die sogar weiter reichen als beim KMU-Rat in Basel-Landschaft. Insbesondere die Beteiligung von nicht vom Volk gewählten Personen respektive Institutionen am Rechtssetzungsprozess ist für den Regierungsrat nicht vertretbar.

Aufgrund der genannten Nachteile der Initiative ist der Regierungsrat der Ansicht, dass diese in der vorgelegten Form nicht geeignet ist, die KMU zu entlasten und die Regelungsdichte zu reduzieren.

7.3 Rechtliche Verankerung des Gegenvorschlages

Eine rechtliche Verankerung unterstreicht die grosse Bedeutung, die der Regierungsrat der Förderung der KMU beimisst. Daher schlägt der Regierungsrat eine Änderung des Standortförderungsgesetzes vor. Dieses soll einen zusätzlichen Paragrafen 2a mit folgendem Wortlaut erhalten:

§ 2a. Der Regierungsrat trifft Massnahmen, um die Regelungsdichte und die administrative Belastung für die Wirtschaft so gering wie möglich zu halten. Er berücksichtigt dabei insbesondere auch die Anliegen der kleinen und mittelgrossen Unternehmen (KMU).

² *Entwürfe zu neuen Gesetzen und Verordnungen sowie Änderungen bestehender Gesetze und Verordnungen, von denen Unternehmen und insbesondere KMU betroffen sind, sind von der ausarbeitenden Behörde auf die Notwendigkeit der Regulierung, den volkswirtschaftlichen Nutzen sowie die administrativen und kostenmässigen Auswirkungen auf die Unternehmen allgemein und die KMU im Speziellen zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt anhand eines vom Regierungsrat genehmigten, standardisierten Fragenkataloges (Regulierungsfolgenabschätzung).*

³ *Kann die ausarbeitende Behörde die administrativen Auswirkungen und die Kosten des Vollzugs bei den Unternehmen allgemein und den KMU im Speziellen nicht hinreichend beurteilen, konsultiert sie externe Sachverständige.*

Die Formulierung von Absatz 1 entspricht inhaltlich in etwa dem Zweckartikel § 1 der Initiative. Im Unterschied zur Initiative sollen jedoch die ganze Wirtschaft und insbesondere die KMU entlastet werden, und nicht nur die KMU alleine. Dieser Absatz bildet die Grundlage für die Einführung der Regulierungsfolgenabschätzung und stellt den Willen des Gesetzgebers dar, die Belastung für die Wirtschaft im Allgemeinen und die KMU im Besonderen durch Regulierung so gering wie möglich zu halten. Mit „Massnahmen“ sind sowohl die bereits abgeschlossenen, als auch die laufenden Entwicklungen im Rahmen der RV09 gemeint (vergleiche hierzu auch Kapitel 6 *KMU-Entlastung in Basel-Stadt*). Als neue Massnahme wird mit den Absätzen 2 und 3 eine Regulierungsfolgenabschätzung eingeführt.

Absatz 2 ist gleich lautend mit § 4 Absatz 1 der Initiative, lediglich der Satz zum KMU-Rat wurde weggelassen. Es werden der Anwendungsbereich und die Dimensionen der Regulierungsfolgenabschätzung genannt. Zudem wird die Durchführung spezifiziert; die Regulierungsfolgenabschätzung soll mittels eines vom Regierungsrat zu genehmigenden Fragenkataloges (Checkliste) durchgeführt werden (vgl. Abschnitt 7.4.3). Der Regierungsrat delegiert die Durchführung der RFA an die für die Erarbeitung von Gesetz oder Verordnung verantwortliche Dienststelle im federführenden Fachdepartement.

Absatz 3 regelt den Beizug von externen Sachverständigen. Kann die ausarbeitende Behörde bei der Durchführung der RFA die administrativen Auswirkungen und die Kosten des Vollzugs bei den Unternehmen allgemein und den KMU im Speziellen nicht hinreichend beurteilen, soll sie fallweise externe Sachverständige konsultieren. Als Konsultativgremium schlagen wir einen Expertenpool aus Vertretern/-innen der Wirtschaftsverbände vor, der zu Fragen schnell, direkt und unbürokratisch Stellung nimmt bzw. den Kontakt zu Branchenexperten vermittelt.

Sowohl die Verwaltung respektive der Regierungsrat als auch die Unternehmen und Wirtschaftsverbände haben ein Interesse daran, Gesetze und Verordnungen im Vollzug effizient zu gestalten und die Unternehmen nicht mehr als nötig zu belasten. In diesem Sinne ist die frühzeitige Konsultation von externen Sachverständigen im Interesse aller und stellt keine unerlaubte Weitergabe von verwaltungsinternen Informationen dar. Dies setzt jedoch voraus, dass die weitergegebenen Informationen vertraulich behandelt werden und nicht zu politischen Zwecken verwendet werden (also zum Beispiel zu politischen Vorstössen führen, bevor sich der Regierungsrat mit einer Gesetzes- oder Verordnungsänderung befasst hat). Eine frühzeitige Konsultation unterscheidet sich deutlich vom KMU-Rat wie ihn die Initiative vorschlägt. Sie erlaubt den Bezug von externem Vollzugs-Know-How, vermeidet jedoch die meisten Nachteile des von den Initianten geforderten KMU-Rates.

7.4 Massnahmen des Gegenvorschlags

Der Vergleich mit den Kantonen St. Gallen und Basel-Landschaft hat gezeigt, dass es verschiedene Instrumente und Massnahmen gibt, um Regulierung zu verbessern und/oder die Belastung durch Regulierung zu verringern. Kapitel 6 *KMU-Entlastung in Basel-Stadt* zeigte, welche Schritte bereits unternommen wurden. Nachfolgend werden weitere Instrumente vorgestellt, die zukünftig zusätzlich zur administrativen Entlastung beitragen sollen.

Neben der Regulierungsfolgenabschätzung als neues Instrument erachtet der Regierungsrat die Erhöhung der KMU-Kompetenz der Verwaltung als zentral. Anstelle des vorgeschlagenen KMU-Rates sollen die halbjährlichen Treffen der Regierungsrätlichen Delegation für Wirtschaftsfragen mit den Wirtschaftsverbänden noch vermehrt zum Austausch über Anliegen der KMU genutzt werden. Ausserdem sollen vermehrt interne Vernehmlassungen durchgeführt sowie das Mitberichtsverfahren intensiviert werden.

7.4.1 Erhöhung der KMU-Kompetenz der Verwaltung

Wie oben dargelegt, lehnt der Regierungsrat den KMU-Rat ab. Das Wissen um die speziellen Bedürfnisse der KMU soll zukünftig auch der Verwaltung regelmässig kommuniziert werden, um so die Qualität der Arbeit der Verwaltung zu steigern. Für eine fundierte Beurteilung der Auswirkungen von Regulierungen und damit zur Anwendung der RFA sind Kenntnisse über die Bedürfnisse und Situation der Adressaten nötig. Daher ist die Erhöhung der KMU-Kompetenz der Verwaltung ein zentrales Anliegen des Gegenvorschlages. Dies soll mit Hilfe von zwei Massnahmen erreicht werden:

1. Der Regierungsrat sieht vor, dass die Mitarbeitenden aller Departemente zur Einführung der Regulierungsfolgenabschätzung an einer halbtägigen Schulung teilnehmen. Zielgruppe der Schulungen sind die Kader und Fachkader, welche die RFA durchführen sowie zukünftige Mitarbeitende, die ebenfalls mit diesen Aufgaben betraut sein werden. Die Schulungen sollen die Mitarbeitenden für die Bedürfnisse der KMU sensibilisieren und in der Umsetzung der RFA schulen. Der Regierungsrat schlägt vor, dass die Departementsvorsteher/-innen den Kreis der zu schulenden Mitarbeitenden

bezeichnen.

2. Darüber hinaus sollen in Zusammenarbeit mit dem Zentralen Personaldienst des Kantons Workshops zum Thema „KMU und ihre besonderen Bedürfnisse“ in das Weiterbildungsangebot des Kantons aufgenommen werden. Ziel ist es, einen grösseren Kreis von Mitarbeitenden (auch solche, die mit dem Vollzug beschäftigt sind) langfristig beim Wissensaufbau zu unterstützen. Die inhaltliche Konzeption dieser Veranstaltungen, bei denen Praktiker aus verschiedenen Branchen berichten sollen, soll vom Amt für Wirtschaft und Arbeit und den Wirtschaftsverbänden gemeinsam übernommen werden. Eine erste Anfrage beim Zentralen Personaldienst hat ergeben, dass man dort grundsätzlich an einem solchen Angebot Interesse hat.

7.4.2 Treffen der Regierungsrätlichen Delegation für Wirtschaftsfragen mit den Wirtschaftsverbänden

Aufgrund der in Abschnitt 7.2 *Haltung des Regierungsrats zur Initiative* beschriebenen Schwierigkeiten und Probleme, die der vorgeschlagene KMU-Rat mit sich bringen würde, erachtet der Regierungsrat die halbjährlich stattfindenden Treffen der Regierungsrätlichen Delegation für Wirtschaftsfragen mit den Wirtschaftsverbänden als geeignetere Plattform, um KMU-Anliegen grundsätzlicher Natur zu diskutieren. In den letzten Jahren war die administrative Belastung der KMU bei diesen Treffen allerdings kaum ein Thema. Dies könnte auch als Zeichen dafür gesehen werden, dass die KMU in Basel-Stadt nicht übermässig stark belastet sind. Dennoch bietet der Regierungsrat den Verbänden an, diesen Rahmen künftig stärker dafür zu nutzen, allfällige Probleme der KMU mit Regulierung und administrativer Belastung anzusprechen sowie Lösungsvorschläge entgegen zu nehmen.

7.4.3 Regulierungsfolgenabschätzung

Die Initiative sieht eine Prüfung der Notwendigkeit und der Folgen neuer und revidierter Erlasse in Form einer Regulierungsfolgenabschätzung vor. Der Regierungsrat begrüsst diesen Vorschlag und setzt sich ebenfalls für die Einführung einer Regulierungsfolgenabschätzung ein, die alle Forderungen aus § 4 der Initiative erfüllt.

Bei neuen Gesetzen und Verordnungen sowie der Revision bestehender Gesetze und Verordnungen werden künftig die Auswirkungen auf die Wirtschaft im Allgemeinen und auf die KMU im Besonderen durch die ausarbeitende Dienststelle analysiert. Die Ergebnisse der Analyse werden obligatorischer Bestandteil des Berichts an den Regierungsrat respektive des Ratschlags an den Grossen Rat sein. Die Analyse erfolgt anhand einer Checkliste, die vom Regierungsrat genehmigt werden muss. Als Grundlage zur Erarbeitung dieser Checkliste dient die Checkliste zur Regulierungsfolgenabschätzung des Bundes, die auf die Bedürfnisse von Basel-Stadt angepasst wurde. Inhaltlich werden darin folgende Themen behandelt:

1. Notwendigkeit und Möglichkeit staatlichen Handelns;
2. Auswirkungen auf die einzelnen gesellschaftlichen Gruppen;
3. Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft;
4. Alternative Regelungen;
5. Zweckmässigkeit im Vollzug.

Eine vorläufige Version der Checkliste findet sich im Anhang. Die Checkliste bietet den Vorteil, dass die Prüfung von Regulierung in einem strukturierten Prozess erfolgt. So wird eine einheitliche Anwendung in allen Fällen gesichert und zudem werden die Mitarbeitenden für Belange der KMU sensibilisiert (Professionalisierung des Prozesses). Darüber hinaus kann die Checkliste problemlos in bestehende Prozesse integriert werden. Der Mehraufwand ist daher überschaubar und kann vermutlich mit den bestehenden Ressourcen abgedeckt werden, insbesondere, da er sich auf alle Departemente verteilt.

Die Checkliste soll vor der Genehmigung durch den Regierungsrat (wie auch bei einer allfälligen späteren Überarbeitung), Vertretern/-innen der Wirtschaftsverbände zur Stellungnahme vorgelegt werden. Auf diese Weise fliesst das Know-how der Wirtschaft und auch der KMU-Vertreter/innen in das Instrument ein und erhöht dessen Qualität und Akzeptanz. Begleitend zur Einführung der RFA werden in allen Departementen die Mitarbeiter/-innen, die die RFA anwenden werden, geschult; sie erhalten zudem ein Handbuch zur Unterstützung.

Kann die ausarbeitende Behörde bei der Durchführung der RFA die administrativen Auswirkungen und die Kosten des Vollzugs bei den Unternehmen allgemein und den KMU im Speziellen nicht hinreichend beurteilen, konsultiert sie, wie bereits in Abschnitt 7.3 erläutert, fallweise externe Sachverständige.

7.4.4 Vermehrte interne Vernehmlassung

Bereits heute kann das federführende Fachdepartement bei der Vorbereitung von Erlassen andere Departemente zur internen Vernehmlassung einladen, insbesondere, wenn es zu thematischen Überschneidungen kommt. Sollte sich im Rahmen der RFA eine besondere KMU-Betroffenheit abzeichnen, soll die federführende Behörde künftig noch öfter als bisher das zuständige Amt für Wirtschaft und Arbeit um eine interne Stellungnahme bitten. Die verwaltungsinterne Konsultation zu einem frühen Zeitpunkt im Gesetzgebungsprozess bietet die Möglichkeit, Unstimmigkeiten in der Umsetzung schon frühzeitig zu entgegen zu wirken.

Der Regierungsrat unterstützt diese interdepartementale Koordination, die auch bereits in § 2 Abs. 2 des Standortförderungsgesetzes verankert ist.

7.4.5 Mitberichtsverfahren

Wie bereits in Abschnitt 6.5 erläutert, setzt sich das Amt für Wirtschaft verwaltungsintern für die Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Interessen ein. Dies geschieht in Form von Stellungnahmen und in interdepartementalen Arbeitsgruppen. Zukünftig wird eine Intensivierung und Professionalisierung dieser Stellungnahmen angestrebt. Sowohl bei internen Stellungnahmen an den Departementsvorsteher als auch bei den Mitberichten soll die Checkliste der Regulierungsfolgenabschätzung herangezogen werden.

7.5 Erwartete Auswirkungen des Gegenvorschlages

Der Gegenvorschlag hat zum Ziel, die Qualität der Regulierungen zu verbessern und den Wirtschaftsstandort Basel-Stadt weiter zu stärken. Dabei beschränkt sich die Wirkung nicht allein auf die KMU.

Wirkung auf die Regulierungsdichte: Die Regulierungsdichte bemisst sich sowohl nach der Menge der Regulierungen als auch nach der Eingriffstiefe, beide Dimensionen werden bei der Regulierungsfolgenabschätzung berücksichtigt. Die Regulierungsfolgenabschätzung hinterfragt unter anderem die Notwendigkeit von staatlicher Regulierung sowie deren Nutzen und Auswirkungen auf Unternehmen. Die Prüfung dieser Grundsatzfragen bereits im Rahmen der Erarbeitung von Gesetzen und Verordnungen trägt zur Steigerung von Effizienz und Effektivität von Regulierungen bei. Darüber hinaus wird durch den standardisierten Prozess ein kontinuierlicher Lerneffekt in Gang gesetzt, der ebenfalls langfristig zur Verringerung der Regulierungsdichte beitragen wird.

Wirkung auf die KMU: Weniger oder weniger starke Regulierung bedeutet geringeren Aufwand und damit sinkende Kosten für die KMU. Sowohl die RFA als auch die Reduktion und Vereinfachung der Bewilligungen sowie die zahlreichen Dienstleistungen der Verwaltung werden dazu beitragen, dass sich die Belastung für die Unternehmen verringern und Prozesse auf beiden Seiten effizienter gestaltet werden können. Die Massnahmen zur administrativen Entlastung knüpfen an mehreren Punkten an und werden die Unternehmen und insbesondere die KMU auch auf lange Sicht entlasten.

Wirkung auf den Verwaltungsaufwand: Der personelle Mehraufwand lässt sich wegen noch fehlender Mengengerüste zurzeit nicht genau abschätzen. Beim Gegenvorschlag verteilt sich der Aufwand über alle Departemente, welcher, mit Ausnahme vom Amt für Wirtschaft und Arbeit, wahrscheinlich ohne eine Erhöhung des Headcounts zu bewältigen sein dürfte. Im Amt für Wirtschaft und Arbeit ist bei dem jetzigen Vorschlag mit einem Mehraufwand in Höhe von maximal 20-50 Stellenprozenten zu rechnen, inklusive der Schulung der anderen Departemente in der Anwendung der Checkliste der RFA sowie die laufende Unterstützung beim Vollzug der KMU-Entlastung.

Bei Annahme der Initiative sieht der Regierungsrat hingegen einen Stellenbedarf von mindestens 100% alleine im Amt für Wirtschaft und Arbeit. Hinzu käme der Aufwand in allen Departementen, der insbesondere durch die von aussen induzierte Durchführung der Regulierungsfolgenabschätzung bei bestehenden Erlassen sehr schwer zu kalkulieren ist.

8. Wirksamkeit und Abstimmungsverfahren

Der Regierungsrat befürwortet eine möglichst rasche Einführung der neuen Gesetzesvorlage. Initiative und Gegenvorschlag sind der Gesamtheit der Stimmberechtigten so rasch als möglich zur Abstimmung vorzulegen. Den Stimmberechtigten ist zu empfehlen, die Initiative „Stopp der Vorschriftenflut! (Initiative zur Stärkung der KMU)“ zu verwerfen und die Änderung des Standortförderungsgesetzes im Sinne des Gegenvorschlags anzunehmen.

Wird die Initiative zurückgezogen, ist die Änderung des Standortförderungsgesetzes nochmals zu publizieren. Sie unterliegt dann dem fakultativen Referendum.

Bei Annahme der Initiative muss der Grosse Rat unverzüglich eine Vorlage ausarbeiten, welche die Anliegen der Initiative erfüllt. Der Vorlage kann wiederum ein formulierter Gegenvorschlag gegenüber gestellt werden.

Bei Annahme des Gegenvorschlages soll die Änderung des Standortförderungsgesetzes innerhalb eines Jahres wirksam werden. Der Regierungsrat will in dieser Zeit die nötigen Beschlüsse und Weisungen fassen.

9. Stellungnahme zu den Anzügen

9.1 Anzug Tobit Schäfer und Konsorten betreffend Überprüfung von Erlassen und Regulierungen für KMUs

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat an seiner Sitzung vom 14. Dezember 2006 den Anzug Tobit Schäfer betreffend Überprüfung von Erlassen und Regulierungen für KMUs dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

„Nach Aussage des Gewerbeverbands Basel-Stadt entsteht den 11'000 kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Kanton Basel-Stadt rund 250 Mio. Franken Aufwand pro Jahr für die staatlich angeordnete Administration. Jedes Basler KMU benötigt zudem über 650 Stunden pro Jahr zur Erfüllung der staatlichen Vorschriften. Um die KMU in unserem Kanton von diesem finanziellen und zeitlichen Aufwand zu entlasten, ist es sinnvoll, bestehende und neue Erlasse und Regulierungen grundsätzlich auf ihre KMU-Verträglichkeit zu überprüfen und allfällige Missstände zu beheben. Um die Überprüfung bestehender Erlasse und Regulierungen unkompliziert und ohne grossen Mehraufwand zu gestalten, wird diese am besten im Rahmen eines zeitlich begrenzten Projektes unter Einbezug der Wirtschaftsverbände realisiert. Bei neuen Erlassen und Regulierungen ist die unbürokratische Überprüfung ihrer Auswirkungen für die KMUs zu prüfen.“

Vor diesem Hintergrund bitten die Anzugsteller den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten ob und wie:

- ein zeitlich begrenztes Projekt gestartet werden kann, welches bestehende Erlasse und Regulierungen auf ihre KMU-Verträglichkeit überprüft und allfällige Leerläufe durch eine Abschaffung unnötiger oder überholter Bewilligungen, eine Vereinfachung, Beschleunigung und Zusammenlegung der Verfahren und den Einsatz praxistauglicher Behördendienstleistungen behebt.*
- neue Erlasse und Regulierungen unbürokratisch und ohne die Schaffung neuer Gremien auf ihre Notwendigkeit und ihre administrativen und kostenmässigen Auswirkungen für die KMUs überprüft werden können.“*

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

Die bereits eingeleiteten Massnahmen zur KMU-Entlastung (wie sie in Kapitel 6 *KMU-Entlastung in Basel-Stadt* beschrieben sind) tragen dem ersten Punkt des Begehrens der

Anzugsteller Rechnung. Insbesondere die Streichungen und Vereinfachungen im Bewilligungswesen sowie die neuen Bewilligungsplattformen werden zur Entlastung der Unternehmen beitragen. Eine darüber hinaus gehende, generelle Prüfung aller bestehenden Erlasse auf ihre KMU-Verträglichkeit erachtet der Regierungsrat angesichts der inzwischen erzielten Erfolge im Rahmen von „RV 09“ als nicht angemessen. Der finanzielle und personelle Aufwand stünde in einem ungenügenden Verhältnis zum Nutzen. Betroffene haben über Grossratsmitglieder zudem bereits die Möglichkeit, in Form von Anzügen und Motionen die Überprüfung und Änderung einzelner Erlasse anzuregen. Der zweite Punkt des Begehrens, die Prüfung der administrativen und kostenmässigen Auswirkungen von Erlassen und Regulierungen auf KMU, wird durch die neu einzuführende obligatorische Regulierungsfolgenabschätzung umgesetzt (vgl. Ausführungen in Abschnitt 7.4.3 *Regulierungsfolgenabschätzung* und die Checkliste im Anhang). Aufgrund dieser Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat den Anzug als erledigt abzuschreiben.

9.2 Anzug Mustafa Atici und Konsorten betreffend KMU-One Stop Shop

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt an seiner Sitzung vom 19. September 2007 den Anzug Mustafa Atici betreffend KMU-One Stop Shop dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

„Für KMU, insbesondere für Einzelfirmen und kleine Unternehmen unter 10 MitarbeiterInnen, sind die zeitlichen damit auch finanziellen Aufwände im Kontakt mit verschiedenen Verwaltungsstellen oft unverhältnismässig hoch. Dasselbe gilt umgekehrt auch für die Verantwortlichen in der Verwaltung, deren Aufgabe es ist, die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben unabhängig von der Betriebsgrösse gleichwertig sicher zu stellen.

Erfahrungsgemäss können die Aufwände für beide Seiten optimiert werden, wenn die nötigen Bewilligungen und alle weiteren relevanten Abklärungen an einer Anlaufstelle erfasst werden können. Dies gilt insbesondere beim Neueinstieg in die Selbständigkeit.

Wir beantragen daher die Einrichtung einer Anlaufstelle für KMU und insbesondere Einzelfirmen sowie kleine Unternehmen unter 10 MitarbeiterInnen. Dazu gehören z.B. auch viele Betriebe aus dem Detailhandel und der Gastronomie, zwei Bereiche, in denen sich regelmässig kontroverse Problemstellungen und Herausforderungen ergeben. Idealerweise lassen sich mit der KMU Anlaufstelle die Aufwände für beide Seiten optimieren.

Diese Anlaufstelle (One Stop Shop) ist von Fachpersonen zu führen, welche zusammen mit den Unternehmen alle erforderlichen Massnahmen festlegen, diese bei den Detailabklärungen in den nachgelagerten Verwaltungsabteilungen unterstützen und bei Bedarf auch vermittelnd wirken.

Bei Einzelfirmen und kleinen Unternehmen unter 10 MitarbeiterInnen kann es bei ähnlich gelagerten Fällen auch sinnvoll sein, im Rahmen von Gruppennetzwerken zu arbeiten und damit die Effizienz zusätzlich zu erhöhen.

Die Antragstellenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, in welcher Form das Anliegen dieser KMU-Anlaufstelle aufgenommen und umgesetzt werden kann.“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

Nach Prüfung des Anliegens der Antragsteller kommt der Regierungsrat zu dem Schluss, dass er auf die Einrichtung eines KMU-One Stop Shop wie er im Anzug vorgesehen ist, aus mehreren Gründen verzichten möchte. Mit dem KMU-Desk existiert seit November 2006 ei-

ne kantonale Stelle, an die sich alle KMU in Basel-Stadt bei Fragen und Anliegen im Zusammenhang mit der Verwaltung wenden können. Die bereits eingeleiteten Massnahmen zur KMU-Entlastung wie sie in Kapitel 6 *KMU-Entlastung in Basel-Stadt* beschrieben sind, tragen zur Verringerung des Aufwandes für Unternehmen und Behörden und somit zur geforderten Prozessoptimierung bei. Insbesondere die Bewilligungsplattform und die Anlaufstellen im Bau- und Verkehrsdepartement sowie im Justiz- und Sicherheitsdepartement stellen eine Bündelung der Abläufe dar, wie es der Anzugsteller fordert. Für die zudem verlangte Beratung von Gründern steht die BaselArea (Wirtschaftsförderung Basel-Stadt und Basel-Land) allen Interessierten offen. Die BaselArea arbeitet zudem eng mit dem KMU-Desk und der übrigen Verwaltung zusammen. Diese Ausführungen zeigen, aus welchen Gründen der Regierungsrat auf die Einführung eines KMU-One Stop Shop verzichten möchte. Den Anliegen des Anzugs wird dennoch Rechnung getragen, und zwar in Form von bewährten, aber auch von neuen Strukturen und Prozessen. Aufgrund dieser Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den Anzug als erledigt abzuschreiben.

9.3 Anzug Donald Stückelberger und Konsorten betreffend Förderung des Wirtschaftsstandortes durch administrative Entlastung der in Basel-Stadt ansässigen Unternehmen

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat an seiner Sitzung vom 17. Oktober 2007 den Anzug Donald Stückelberger betreffend Förderung des Wirtschaftsstandortes durch administrative Entlastung der in Basel-Stadt ansässigen Unternehmen auf Antrag des Regierungsrates stehengelassen:

„Am vergangenen Wochenende haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in unserem Nachbarkanton einen Abbau administrativer Belastungen der KMU mit überwältigendem Mehr in Gesetz und Verfassung verankert. Es wäre nicht nötig gewesen, solche Pflichten der Regierung und Verwaltung in einem Verfassungs- oder Gesetzestext zu verankern, da es zu den Grundaufgaben jeder Regierung gehört, den Einfluss administrativer Vorschriften auf die Betroffenen abzuschätzen und - wo immer möglich - auf überflüssige Regulierungen zu verzichten bzw. überholte Vorschriften aufzuheben.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, mit welchen konkreten Massnahmen die Unternehmen aus Industrie, Handel, Dienstleistungen und Gewerbe im Kanton Basel-Stadt im Zeitraum zwischen Juni 2005 und Juni 2007 entlastet werden.“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

Anlass des Anzuges war die Annahme der KMU-Entlastungs- und KMU-Förderungsinitiative im Kanton Basel-Landschaft im Juni 2005. Der vorliegende Ratschlag ist die Antwort auf die Initiative „Stopp der Vorschriftenflut! (Initiative zur Stärkung der KMU)“, welche dieselben Anliegen verfolgt wie die Initiative in Basel-Landschaft. In Kapitel 6 *KMU-Entlastung in Basel-Stadt* werden die bereits teilweise oder gänzlich umgesetzten Massnahmen beschrieben, sowie solche, die noch in der Planung sind. Eine Erläuterung der Massnahmen, welche bei Annahme des Gegenvorschlages zusätzlich zur Entlastung der Unternehmen in Basel-Stadt beitragen würden, findet sich in Kapitel 7.4 *Massnahmen des Gegenvorschlags*. Dem Begehren der Antragsteller wird somit vollumfänglich Rechnung getragen. Aufgrund dieser

Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den Anzug als erledigt abzuschreiben.

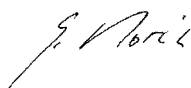
10. Antrag

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss §55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 16. April 1997 geprüft.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellt der Regierungsrat dem Grossen Rat folgende Anträge:

1. Dem nachstehenden Entwurf zu einem Grossratsbeschluss I über den Gegenvorschlag zur Initiative „Stopp der Vorschriftenflut! (Initiative zur Stärkung der KMU)“ zuzustimmen.
2. Dem nachstehenden Entwurf zu einem Grossratsbeschluss II über die Initiative „Stopp der Vorschriftenflut! (Initiative zur Stärkung der KMU)“ zuzustimmen.
3. die drei Anzüge
 - 3.1 Anzug Tobit Schäfer und Konsorten betreffend Überprüfung von Erlassen und Regulierungen für KMUs
 - 3.2 Anzug Mustafa Atici und Konsorten betreffend KMU-One Stop Shop
 - 3.3 Anzug Donald Stückelberger und Konsorten betreffend Förderung des Wirtschaftsstandortes durch administrative Entlastung der in Basel-Stadt ansässigen Unternehmenals erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber

Beilagen

Entwurf Grossratsbeschlüsse I und II

1. Initiativtext
2. Entwurf Checkliste „Regulierungsfolgenabschätzung“

Grossratsbeschluss I

betreffend

Gegenvorschlag zur Kantonalen Initiative „Stopp der Vorschriftenflut! (Initiative zur Stärkung der KMU)“

(vom [Hier Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den oben stehenden Ratschlag und in den Bericht Nr. [Hier Nummer des GRK-Berichts eingeben] der [Hier GR-Kommission eingeben]-Kommission, beschliesst folgende Gesetzesänderung:

I.

Das Standortförderungsgesetz vom 29. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer § 2a eingefügt:

Administrative Entlastung der Wirtschaft

§ 2a. Der Regierungsrat trifft Massnahmen, um die Regelungsdichte und die administrative Belastung für die Wirtschaft so gering wie möglich zu halten. Er berücksichtigt dabei insbesondere auch die Anliegen der kleinen und mittelgrossen Unternehmen (KMU).

² Entwürfe zu neuen Gesetzen und Verordnungen sowie Änderungen bestehender Gesetze und Verordnungen, von denen Unternehmen und insbesondere KMU betroffen sind, sind von der ausarbeitenden Behörde auf die Notwendigkeit der Regulierung, den volkswirtschaftlichen Nutzen sowie die administrativen und kostenmässigen Auswirkungen auf die Unternehmen allgemein und die KMU im Speziellen zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt anhand eines vom Regierungsrat genehmigten, standardisierten Fragenkataloges (Regulierungsfolgenabschätzung).

³ Kann die ausarbeitende Behörde die administrativen Auswirkungen und die Kosten des Vollzugs bei den Unternehmen allgemein und den KMU im Speziellen nicht hinreichend beurteilen, konsultiert sie externe Sachverständige.

II.

Diese Änderung ist zusammen mit der Initiative „Stopp der Vorschriftenflut! (Initiative zur Stärkung der KMU)“ der Gesamtheit der Stimmberechtigten als Gegenvorschlag vorzulegen.

Für den Fall, dass sowohl das Initiativbegehren als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Initiative „Stopp der Vorschriftenflut! (Initiative zur Stärkung der KMU)“ zu verwerfen und die Änderung des Standortförderungsgesetzes als Gegenvorschlag anzunehmen.

Wenn das Initiativbegehren zurückgezogen wird, ist die Änderung des Standortförderungsgesetzes nochmals zu publizieren. Sie unterliegt dann dem fakultativen Referendum.

Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit, jedoch spätestens nach einem Jahr.

III.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Grossratsbeschluss II

betreffend

Kantonale Initiative „Stopp der Vorschriftenflut! (Initiative zur Stärkung der KMU)“

(vom [\[Hier Datum eingeben\]](#))

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den oben stehenden Ratschlag und in den Bericht Nr. [\[Hier Nummer des GRK-Berichts eingeben\]](#) der [\[Hier GR-Kommission eingeben\]](#)-Kommission, beschliesst:

I.

Die von 3'156 im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten eingereichte, vom Grossen Rat in seiner Sitzung vom 4. Juni 2008 an den Regierungsrat überwiesene Initiative „Stopp der Vorschriftenflut! (Initiative zur Stärkung der KMU)“ ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Verwerfung und gleichzeitig mit der Änderung des Standortförderungsgesetzes als Gegenvorschlag vorzulegen.

II.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Beilage: Text des Initiativbegehrens I.

Beilage 1: Initiativtext

Gesetz über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

I. Allgemeines

Zweck

§ 1. Der Kanton trifft Massnahmen, um für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), insbesondere für Kleinst- und Kleinunternehmen,

- a) die Regelungsdichte zu reduzieren,
- b) die administrative Belastung durch die Behörden und die Verwaltung abzubauen.

Ziele

§ 2. Der Kanton verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- a) Sicherstellung der KMU-Verträglichkeit von Erlassen, durch welche KMU im Rahmen ihrer Tätigkeit betroffen sind;
- b) Abbau von Vorschriften;
- c) Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahren, beispielsweise durch Vereinfachung von Formularen, Festlegen von Bearbeitungsfristen etc.,
- d) Reduktion der Anzahl Verwaltungsstellen, die für ein einzelnes Vorhaben angegangen werden müssen;
- e) Senkung des Aufwandes für die Beschaffung von Informationen;
- f) Einsatz praxistauglicher, elektronischer Behördendienstleistungen (z. B. Guichet Virtuel).

Begriff

§ 3. Im Sinne dieses Gesetzes sind KMU wie folgt definiert:

- a) Kleinstunternehmen (Mikrounternehmen): 0–9 Beschäftigte,
- b) Kleinunternehmen: 10–49 Beschäftigte,
- c) Mittlere Unternehmen: 50–249 Beschäftigte.

II. Massnahmen

Regulierungsfolgenabschätzung

§ 4. Entwürfe zu neuen Erlassen und Änderungen bestehender Erlasse, von denen KMU betroffen sind, sind von der erlassenden Behörde auf die Notwendigkeit der Regulierung, den volkswirtschaftlichen Nutzen sowie die administrativen und kostenmässigen Auswirkungen auf die KMU zu überprüfen. Das Ergebnis ist in einem Bericht zuhanden des KMU-Rates festzuhalten. Die Überprüfung erfolgt anhand eines vom KMU-Rat genehmigten standardisierten Fragenkataloges.

² Der Bericht zur Regulierungsfolgenabschätzung ist frühstmöglich, jedenfalls aber vor Durchführung eines allfälligen Vernehmlassungsverfahrens, zu erstellen und der Vernehmlassungsvorlage beizulegen.

³ Das Amt für Wirtschaft und Arbeit unterstützt die erlassende Behörde bei der Regulierungsfolgenabschätzung und nimmt die Koordination wahr.

III. KMU-Rat

Aufgaben bezüglich neuer Erlasse

§ 5. Der KMU-Rat überwacht die Durchführung der Regulierungsfolgenabschätzung. Er bewertet die im Rahmen von § 4 erstellten Berichte und gibt der erlassenden Behörde von seiner Bewertung Kenntnis. Er kann bei weniger bedeutsamen Erlassen auf eine Bewertung verzichten.

² Der KMU-Rat kann der erlassenden Behörde Änderungen und alternative Vorschläge unterbreiten. Er kann von der erlassenden Behörde weitere Auskünfte einholen und bei Bedarf die Vornahme weiterer Abklärungen veranlassen. In besonderen Fällen kann er die Durchführung eines KMU-Verträglichkeitstests beschliessen oder beantragen, einen Erlass zu befristen.

³ Können sich KMU-Rat und die erlassende Behörde über Korrekturmassnahmen nicht einigen, so entscheidet der zuständige Departementvorsteher, bei Gesetzesvorhaben der Regierungsrat, über die Differenz. Ein Entscheid gegen den KMU-Rat ist einlässlich schriftlich zu begründen. Die Begründung ist in den Bericht zum Erlass aufzunehmen.

Aufgaben bezüglich bestehender Erlasse

§ 6. Der KMU-Rat kann von sich aus oder auf Antrag möglicher Betroffener eine Regulierungsfolgenabschätzung für bestehende Erlasse (inklusive verwaltungsinterne Richtlinien und dergleichen) durchführen oder durch die erlassende Behörde durchführen lassen.

² Zeigen die Resultate der Regulierungsfolgenabschätzung Handlungsbedarf, beantragt der KMU-Rat der erlassenden Behörde Korrekturmassnahmen. Ist der überprüfte Erlass ein Gesetz, erfolgt der Antrag an den Regierungsrat. Für das weitere Verfahren gilt sinngemäss § 5.

Gebühren

§ 7. Der KMU-Rat kann von sich aus oder auf Antrag möglicher Betroffener die Angemessenheit von Gebühren, welche durch Erlass oder Verfügung den KMU in Rechnung gestellt werden, prüfen. Die Behörde hat die für die Beurteilung nötigen Auskünfte zu geben.

² Zeigen die Resultate seiner Beurteilung Handlungsbedarf, beantragt der KMU-Rat der erlassenden oder verfügenden Behörde Korrekturmassnahmen. Im Falle eines Gesetzes erfolgt der Antrag an den Regierungsrat. Bei Differenzen gilt sinngemäss § 5.

Tätigkeitsbericht

§ 8. Der KMU-Rat orientiert die Öffentlichkeit in einem Bericht jährlich über seine Tätigkeit.

Zusammensetzung

§ 9. Der KMU-Rat wird vom Regierungsrat gewählt. Er setzt sich zusammen aus sechs Vertretern oder Vertreterinnen der Wirtschaft und einem bis drei Vertretern oder Vertreterinnen der Verwaltung mit beratender Stimme, wobei der Gewerbeverband Basel-Stadt für Erstere ein Vorschlagsrecht hat. Das Sekretariat wird vom Amt für Wirtschaft und Arbeit wahrgenommen.

IV. Schlussbestimmungen

Wirksamkeit

§ 10. Dieses Gesetz ist zu publizieren; es ist den Stimmberechtigten zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Das Gesetz wird ein Jahr nach der Annahme durch die Stimmberechtigten wirksam. Der Regierungsrat hat bis zu diesem Zeitpunkt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Beilage 2: Entwurf Checkliste „Regulierungsfolgenabschätzung“**1. Notwendigkeit und Möglichkeit staatlichen Handelns:**

1. Welches öffentliche Interesse verfolgt die Regulierung?
2. Welche (qualitativen oder quantitativen) Ziele gilt es bis wann zu erreichen?
3. Ist die staatliche Intervention unumgänglich? Genügen die Eigenanstrengungen der direkt Betroffenen nicht?

2. Auswirkungen auf die einzelnen gesellschaftlichen Gruppen:

1. Welche administrativen und kostenmässigen Belastungen fallen bei den Unternehmen, insbesondere den KMU (kleinen und mittleren Unternehmen bis max. 250 Beschäftigte) an?
2. Mit welchem Nutzen ist bei den Unternehmen, insbesondere den KMU zu rechnen?
3. Was sind die Kosten und Nutzen für die Arbeitnehmer/-innen?
4. Welche Kosten und Nutzen ergeben sich für andere betroffene Gruppen (öffentliche Hand, Konsumenten etc.)?
5. Welche Vor- und Nachteile entstehen gegenüber Konkurrenten an andern Standorten innerhalb der Schweiz?
6. Welche Vollzugskosten fallen bei den kantonalen Ämtern an?

3. Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft:

1. Mit welchen Verhaltensanpassungen der Belasteten und Begünstigten ist zu rechnen?
2. Wird der Wettbewerb erhöht (freierer Eintritt von Unternehmen auf den Markt, vermehrte Konkurrenz)?
3. Welche Auswirkungen sind auf die Erhaltung/Schaffung von Arbeitsplätzen zu erwarten?
4. Wie wirkt sich die Regulierung auf weitere ökonomische Grössen aus (Standortattraktivität, Investitionen, Innovationen, Konsum, Forschungstätigkeit, Umweltbelastung etc.)?

4. Alternative Regelungen:

1. Welche Alternativen zur vorgesehenen Regulierung sind in Betracht gezogen worden?
2. Ist der Einsatz marktwirtschaftlicher Instrumente möglich (Auktionsverfahren, Einführung von Entgelten für die Nutzung öffentlicher Güter)
3. Sind freiwillige Vereinbarungen der Betroffenen denkbar?
4. Sind mögliche Differenzierungen (Ausnahmen für die KMU, Freistellungen in gewissen Kategorien von Fällen, Einschränkung auf bestimmte Teile der Wirtschaft, Branchen oder Regionen, Bagatellklauseln etc.) geprüft worden?

5. Zweckmässigkeit im Vollzug:

1. Ist die Regulation im Vollzug einfach handhabbar?
2. Findet sich der nicht besonders qualifizierte Rechtsanwender (KMU) in Gesetz und Verordnung zurecht?
3. Sind Vereinfachungen in Betracht gezogen worden und wenn ja, welche?

4. Kommt es zu Doppelspurigkeiten (beispielsweise durch die Erhebung von Daten, welche bereits an anderer Stelle erhoben werden) und lassen sich diese vermeiden oder reduzieren?
5. Ist das Verfahren mit anderen Verfahren und Dienststellen koordiniert oder gibt es parallele Verfahren im Bund oder im Kantonen?
6. Könnte die Regulierung vorerst zeitlich limitiert in Kraft gesetzt werden? Ist ein Auslaufen der Regulierung vorgesehen und wenn ja, wann?
7. Sind die für den Vollzug vorgesehenen Instanzen hierfür qualifiziert?
8. Ist die Einführung des neuen Erlasses vorbereitet (Informationsanstrengungen) und zweckmässig geregelt?
9. Ist die im Unternehmen für die Umstellungen auf das neue Recht benötigte Zeit berücksichtigt worden?

In der Analyse sollen alle fünf Dimensionen der Regulierung geprüft werden. Die Fragen dienen als Leitfaden und treffen nicht immer alle für jede Regulierung zu.